Knittel

Beurkundungen im Kindschaftsrecht

Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Konsularbeamten, Gerichte und Standesämter

9., vollständig aktualisierte Auflage

Reguvis

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Beurkundungen im Kindschaftsrecht

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Beurkundungen im Kindschaftsrecht

Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Konsularbeamten, Gerichte und Standesämter

begründet von
Dr. iur. Dieter Brüggmann (†), Ministerialrat a.D.,

ab der 5. Auflage fortgeführt von
Prof. Dr. iur. Bernhard Knittel,
ehem. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München,
Honorarprofessor an der Technischen Universität München.

9., vollständig aktualisierte Auflage

Reguvis

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Reguvis Fachmedien GmbH
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln

www.reguvis.de

Beratung und Bestellung:
Tel.: +49 (0) 221 97668-229
Fax: +49 (0) 221 97668-236
E-Mail: familie-betreuung@reguvis.de

ISBN (Print): 978-3-8462-1307-0
ISBN (E-Book): 978-3-8462-1308-7

© 2021 Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius
Lektorat: Uschi Schmitz-Justen
Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

Printed in Germany

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Vorwort

Seit Erscheinen der Vorauflage 2017 hat der Gesetzgeber nur punktuell und am Rande die Materie der Beurkundungen im Kindschaftsrecht geändert. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KSJG – wurde der Inhalt des Sorgeregisters gem. § 58* Abs. 1 SGB VIII samt den hierauf beruhenden schriftlichen Auskünften erweitert; auch die diesbezügliche Benachrichtigungspflicht der Jugendämter wurde teilweise neu geregelt (hierzu die umfassend erweiterte Darstellung in Rn. 930 ff. auch mit Formulierungsbeispielen). Soweit Beurkundungen unter Beteiligung von in rechtlicher Betreuung stehenden Menschen vorzunehmen sind, galt es, die zum 1.1.2023 aufgrund der umfassenden einschlägigen Reform in Kraft tretenden neuen Bestimmungen bei den Gesetzeszitaten zu berücksichtigen. Ob hingegen die seit Jahren fundiert diskutierte Neuregelung des Abstammungs- und Sorgerechts in der kommenden 20. Legislaturperiode des Bundestages angesichts offenbar hintergründig bestehender politischer Widerstände vorangebracht werden wird, ist bei Redaktionsschluss dieser Neuauflage noch immer offen. Die möglichen Rechtsänderungen und ihre etwaigen Auswirkungen auf die Beurkundungspraxis konnten nur mit Vorbehalt auf der Grundlage eines im Sommer 2021 noch immer nicht offiziell veröffentlichten BMJV-Referentenentwurfs erläutert werden (Rn. 480 ff.).

Aus der Rechtsprechung ist eine praxisfreundliche Klärung durch den BGH bemerkenswert: Rechtsnachfolgeklauseln zugunsten von Jobcentern erfordern entgegen dem sperrigen Wortlaut von § 33 Abs. 2 S. 3 SGB II nicht generell eine sozialrechtliche Vergleichsberechnung – noch dazu in der so gar nicht zu erbringenden urkundlichen Form (BGH JAmt 2019, 412). Die Einordnung dieser Entscheidung gab zugleich Anlass, die Titelumschreibung auf Sozialleistungsträger und den hierfür erforderlichen Nachweis der erbrachten Leistungen in weiterer Vertiefung darzustellen (Rn. 753 ff.) und auch die zunehmend auftretenden Fälle gem. § 37 BAföG einzubeziehen (Rn. 770 ff.).

Ebenfalls waren weitere Rechtsprechung und aktuelle Literatur zu vielen Einzelpunkten für die Neuauflage zu berücksichtigen. Ein besonders prägnantes Beispiel ist die den Urkundspersonen mit § 1597a BGB auferlegte Pflicht zur Aussetzung einer Beurkundung zwecks Sachverhaltsprüfung durch die Ausländerbehörden. Sie tritt ein bei Verdacht auf aufenthaltsbezogen missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft von oder zugunsten von Ausländern und Ausländerinnen. Nach der überhasteten Einführung dieser Regelung im Sommer 2017, die in der Vorauflage gerade noch berücksichtigt werden konnte, hat sich in der weiteren fachlichen Debatte zwar einiges an Klarheit ergeben; jedoch verbleiben noch immer Zweifelsfragen zu dieser in der Praxis sicher ungeliebten und wohl auch wenig effektiven Fremdkörper-Regelung im Beurkundungsrecht (dazu Rn. 414 ff.).

Zudem haben sich vor allem in der dem Autor zugänglichen Gutachtenpraxis des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. weiterhin zahlreiche Fragestellungen ergeben, deren Beantwortung in diese Erläuterungen einfließen konnte. Das führte zu teilweise eingehenden Vertiefungen der bisherigen Darstellung (beispielhaft etwa zur Dolmetscherheranziehung bei sprachunkundigen ausländischen Beteiligten, Rn 160 ff.; zur

* Bis 31.12.2022: § 58a SGB VIII, ab 1.1.2023: § 58 SGB VIII.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Prüfung einer eventuellen Geschäftsunfähigkeit auch in Zusammenhang mit in Betreuung stehenden Beteiligten, 227 ff.; zur Bedeutung des Familienstands bei Beurkundungen, mit zwei Exkursen zur „Gültigkeit im Ausland geschlossener Ehen" und zur „Echtheitsprüfung ausländischer Personenstandsurkunden" in Rn. 191 ff; zur maßgebenden Rechtsordnung bei der Anerkennung der Vaterschaft mit Auslandsbezug, Rn. 382 ff.).

Breiten Raum bei der Überarbeitung erhielten auch die immer wieder für Unklarheiten sorgenden Themen „Berichtigung von Ausfertigungen bei nachträglich festgestellten Fehlern bzw. Unstimmigkeiten", Rn. 109 ff.; „Unterhaltsbeurkundungen abweichend von einem bekannten Gläubigerwillen", Rn. 502 ff. sowie „eigenmächtige Ersetzungsbeurkundungen, Rn. 617 ff. Die zwar eher selten vorkommende, aber dann stets konkreten Informationsbedarf aufzeigende Mitwirkung der Urkundsperson bei der Vorbereitung der Auslandsvollstreckung wurde in der Darstellung präzisiert und noch verständlicher gefasst (Rn. 805 ff.).

Beibehalten und teilweise erweitert wurden die zahlreichen im Werk enthaltenen „Praxistipps", ergänzt durch etliche konkrete Formulierungsbeispiele für Vermerke und Schreiben der Urkundsperson im jeweils einschlägigen Kontext. Auch die neu aufgenommenen und anschaulichen technischen Empfehlungen zur Verbindung von Urkundsblättern durch Schnur und Prägesiegel (Rn. 148 ff.) haben hohen Praxisbezug.

Insgesamt wurde der Erste und Zweite Titel des Werkes durch eine detailliertere Neugliederung noch übersichtlicher gestaltet, um das zielführende Suchen der Lösung zu Einzelproblemen weiter zu erleichtern.

Die schon mit der Vorauflage vom Verlag eingerichtete und bewährte Datenbank für dieses Werk mit EU-Vorschriften und internationalen Abkommen, deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, DIJuF-Themengutachten und DIJuF-Rechtsgutachten sowie Formulare und Praxismaterialien wurde mit der aktualisierten Bezeichnung https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html beibehalten und noch erweitert. Sie soll vor allem demjenigen Teil des Leserkreises, der nicht über die Mitgliedschaft im DIJuF e.V. Zugang zur Datenbank „www.kijup-online.de" hat, die Nutzung dort veröffentlichter Texte aus erster Hand ermöglichen und auch im Übrigen umständliches Suchen nach einschlägigen Rechtsvorschriften ersparen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit lehnt sich das Werk weiterhin ganz überwiegend mit der Verwendung von Begriffen wie „Gläubiger", „Schuldner", „Notar", „Betreuer" usw. an die Rechtssprache an.

Der Verfasser erneuert seine bereits zur Vorauflage geäußerte Hoffnung, dass die abermals gründlich überarbeitete und erweiterte Neuauflage dem Informations- und Beratungsbedürfnis der Praxis wiederum in weitem Umfang entgegenkommt, vor allem bei den Jugendämtern, aber auch bei den anderen mit Beurkundungen im Kindschaftsrecht befassten Personen und Stellen.

Übersee am Chiemsee, im September 2021

Bernhard Knittel

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
Literatur 23
Abkürzungen 33

Einleitung

Übersicht 37

Erster Titel: Beurkundungen im Jugendamt

A. Allgemeiner Teil 39

I. Der verfahrensrechtliche Rahmen: Beurkundungsgesetz als Verfahrensgesetz 39

II. Der gegenständliche Rahmen: Abschließende Aufzählung der Urkundsermächtigungen 43

III. Der organisatorische Rahmen: Erteilung der Urkundsermächtigung und die Stellung der Urkundsperson 48

1. Rechtsgrundlagen 48
   a) Beurkundungsermächtigung als Pflichtaufgabe des Jugendamts 48
   b) Anforderungen an die Qualifikation der Urkundspersonen 48
   c) Ermächtigung nur an Fachkräfte des Jugendamts 50
2. Eigenständige Stellung der Urkundsperson und Weisungsfreiheit 51
3. Besondere Amtspflichten 52
   a) Unparteilichkeit 52
   b) Ablehnungsgründe für Amtstätigkeit 53
      aa) Erkennbar unerlaubter oder unredlicher Beurkundungszweck 53
      bb) Inhaltlich verfehlte Beurkundungsverlangen 54
      cc) Wunsch nach Ersetzung eines Urkundstitels gegen den ausdrücklichen Gläubigerwillen 54
      dd) Kein Ablehnungsrecht bei „biologisch unwahren" Vaterschaftsanerkennungen 56
      ee) Kein generelles Ablehnungsrecht bei Bezug zu Leihmutterschaften 57
      ff) kein Ablehnungsrecht einer Vaterschaftsanerkennung in Inzest-Fällen 63
      gg) Amtspflicht zur Niederschrift von Sorgeerklärungen bei irrelevanten Bedenken 63
   c) Persönliche Ausschlussgründe von der Beurkundung 64
   d) Verschwiegenheitspflicht 64
   e) Datenschutz 65
      aa) Allgemeine Grundsätze 65
      bb) Amtshilfe durch Urkundspersonen 66
      cc) Keine Information von Strafverfolgungsbehörden 67

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

dd) Mitteilungspflichten gegenüber Ausländerbehörden 67
ee) Zeugnisverweigerungsrechte 68
e) Mitwirkungsverbot wegen „Vorbefassung"? 69

IV. Grundbegriffe der Urkundstätigkeit: 70
1. Zuständigkeit der Urkundsperson 70
a) Örtliche, sachliche, funktionelle 70
b) Rechtsfolgen der Verletzung der Zuständigkeit 73
2. Beurkundung und Beglaubigung als Erscheinungsformen der „öffentlichen Urkunde" (§§ 415, 418 ZPO); Beweiskraft; Bedeutung des Ausdrucks „öffentlich" 73

V. Öffentliche Beurkundung 74
1. Anwendungsbereich 74
2. Form und Mussvorschriften 75
3. Form und Sollvorschriften 79
4. Schreibweise ausländischer Eigennamen oder Ortsbezeichnungen 80
5. Urschrift der Urkunde 81

VI. Öffentliche Beglaubigung 83
1. Keine Beglaubigungszuständigkeit der Urkundsperson nach § 59 Abs. 1 SGB VIII 83
2. Keine „freihändige" Befugnis zu sonstigen öffentlichen Beglaubigungen 84
3. Grundzüge der öffentlichen Beglaubigung 84
4. Abgrenzung von „öffentlicher" zu „amtlicher" Beglaubigung 85
5. Keine Beglaubigungsnotwendigkeit bei behördlichem Siegelbeidruck 85
6. Unterschied im Verbleib der Urschrift bei Beglaubigung und Beurkundung 86

VII. Die Ausfertigung 87
1. Allgemeine Bedeutung 87
2. Wesen der Ausfertigung 87
3. Zuständigkeit zur Erteilung 89
4. Recht auf Erteilung 89
5. Abgrenzung zur vollstreckbaren Ausfertigung 89

VIII. Fehlerberichtigung bei der Erteilung von Ausfertigungen 90
1. Grundsätze des Nachtragsvermerks 90
2. Voraussetzungen der offensichtlichen Unrichtigkeit 91
3. Wesen des Nachtragsvermerks 92
4. Gewährung rechtlichen Gehörs 92
5. Voraussetzung und Form der Berichtigung von Feststellungen der Urkundsperson 93
6. Kein Rechtsbehelf gegen Ablehnung der Berichtigung 97

IX. Ersetzung zerstörter oder abhandengekommener Urschriften 97
1. Allgemeines 97
2. Rechtsschutzinteresse an Ersetzung 99
3. Tatsächliche Grundlage der Ersetzung 99
4. Anhörung 100

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

5. Vorgang der Ersetzung 100
6. Folgen der Ersetzung (Mitteilung; späteres Auffinden der Urschrift) 101
7. Rechtsbehelfe 101

X. Die beglaubigte Abschrift 102
1. Rechtliche Bedeutung 102
2. Zuständigkeit zur Erteilung 103
3. Erstellung der beglaubigten Abschrift 104

XI. Siegelung und sonstige Anforderungen an die Herstellung von Urkunden 105
1. Arten von Siegeln 105
2. Drucktechnisch erzeugte Behördensiegel 106
3. Verbindung von Urkundsblättern durch Schnur und Prägesiegel 107
4. Vorgaben für die Gestaltung des Prägesiegels und des Heftgarns 110
5. Technischer Vorgang der Heftung 110
6. Weitere Anforderungen an die Herstellung von Urkunden und Abschriften 111

XII. Urkundstätigkeit in Sonderfällen 112
1. Sprachunkundige 112
a) Notwendiges Sprachverständnis der Beteiligten 112
b) Übersetzungspflicht 113
c) Übersetzung durch Urkundsperson? 114
d) Vorschriften bei der Zuziehung eines Dolmetschers 115
e) Probleme bei mitgebrachten Dolmetschern 116
f) Mitwirkungsverbote für Dolmetscher 116
g) Anforderungen an die konkrete Sprachmittlung durch den Dolmetscher 117
h) Auffinden geeigneter berufsmäßiger Dolmetscher 118
i) Zulässigkeit von Sammelterminen mit spezialisierten Dolmetscherm 118
j) Nur virtuelle Dolmetscheranwesenheit durch elektronische Zuschaltung? 119
k) Pflicht zur zusätzlichen schriftlichen Urkundenübersetzung? 120
l) Zwischenfazit: 120
m) Kosten der Dolmetscherhinzuziehung 121
n) Formularmäßige Standardbelehrungen in Fremdsprachen 122
o) Bezeichnung des Dolmetschers in der Urkunde 122
2. Schreibunfähige, Taube, Sehbehinderte, Stumme 123
a) Hinzuziehung einer zweiten Person bzw. einer Vertrauensperson bei bestimmten Behinderungen 123
b) Gebärdensprachdolmetscher 124
c) Schreibunfähige 125
d) Hörbehinderte 125

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

XIII. Kostenfreiheit 126
1. Das Prinzip und seine Begründung 126
2. Landesrechtliche Ausnahmen 126
3. Kontraproduktive Wirkungen von Gebührenerhebungen für jugendamtliche Beurkundungen 127
4. Kostenfreiheit auch für Dolmetscherhonorare 128

XIV. Prüfungspflichten zur Identität der Beteiligten 128
1. Allgemeine Rolle der Urkundsperson 128
2. Grundsätzliche Pflicht zur Identitätsprüfung 128
3. Familienstand kein Identitätsmerkmal 131
4. Exkurs I: Gültigkeit im Ausland geschlossener Ehen 133
5. Exkurs II: Echtheitsprüfung ausländischer Personenstandsurkunden 134
   a) Maßstab der Echtheitsbeurteilung durch § 438 ZPO 134
   b) Bedeutung der Legalisation einer ausländischen Urkunde 134
   c) Ausnahmen von der Anforderung des Echtheitsnachweises einer ausländischen Urkunde durch Legalisation 135
      aa) VO (EU) 2016/1191 zur Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden 135
      bb) Apostille im Verhältnis zu Drittstaaten 136
      cc) Sonstige zumeist bilaterale Abkommen 136
   d) Keine Ausstellung von Legalisationen durch deutsche Auslandsvertretungen in bestimmten Dritte-Welt-Staaten 136
   e) Ausweg durch freie Beweiswürdigung 137
6. Identitätsnachweis regelmäßig durch amtliche Ausweise 137
   a) Grundsätze 137
   b) Reaktion auf vorgelegten erkennbar gefälschten Ausweis 138
   c) Zum Identiätsnachweis nicht oder nur bedingt geeignete Dokumente 140
   d) Zur Bezeichnung des Ausweisdokuments in der Urkunde 142
   e) Übereinstimmung von Namensführung der Beteiligten in Ausweis und Urkunde 143
   f) Notwendigkeit der Beurkundung auch bei Identitätszweifeln 145
   g) Sonderprobleme der Identiätsfeststellung 147
   h) Eindeutige Bezeichnung auch von nur mittelbar Beteiligten (Kinder) 149
   i) Identitätsfeststellung bei Beglaubigungen 150

XV. Prüfungspflichten zur Geschäftsfähigkeit 150
1. Allgemeine Anforderungen an Feststellungen der Urkundsperson hierzu 150
2. Stufen der Geschäftsfähigkeit 150
3. Geschäftsunfähigkeit und ihre Folgen 150
4. Geschäftsfähigkeit als Regelfall 152
5. Notwendige Ermittlungen zur Geschäftsfähigkeit im Einzelfall 152
6. Bedeutung eines Ankreuzkästchens zur Geschäftsfähigkeit in Urkundenvordrucken 153
7. Vorübergehende Bewusstseinstrübung durch Alkohol oder Fieberzustände 154

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

8. Beschränkte Geschäftsfähigkeit 155
9. Wirkungen einer rechtlichen Betreuung 155
10. Verhalten bei Zweifeln an der (unbeschränkten) Geschäftsfähigkeit 158
11. Geschäftsfähigkeit und Beglaubigung 159

XVI. Prüfungspflichten zur Legitimation 159
1. Bevollmächtigung 159
a) Grundsätzliches 159
b) Form der Bevollmächtigung 159
c) Behandlung vorgelegter Vollmachten 160
d) Im Termin nur behauptete und später nachgereichte Vollmacht 161
2. Gesetzliche Vertretung 161

XVII. Prüfung anderer Wirksamkeitsprobleme aus materiellem Recht 163

XVIII. Prüfung der Anwendbarkeit ausländischen Rechts 164

XIX. Belehrungspflicht 167
1. Zweck der Pflichten zu Belehrung und Sachverhaltsaufklärung 167
2. Inhalt der Rechtsbelehrung 168
3. Abgrenzung von Belehrung und Beratung 169
4. Adressaten der Belehrung 170
5. Feststellungen zur Belehrung in der Niederschrift 171

XX. Urkundenverzeichnis und Namensregister sowie EDV-Fragen 172
1. Rechtliche Vorgaben zum Urkundenverzeichnis 172
2. Versehentlich doppelt vergebene Urkundsnummern 173
3. Namensverzeichnis 174
4. Vorkehrungen gegen nachträgliche Veränderungen 175
5. Empfehlenswerte Orientierung der Urkundspersonen an der DONot 176

XXI. Art der Aufbewahrung und Aufbewahrungsfristen 176
1. Grundsätze zur Verwahrung von Urschriften (auch als elektronisches Dokument) 176
2. Allgemeines zu Aufbewahrungsfristen 180
3. Unterhaltstitel 181
4. Abstammungsbeurkundungen 183
5. Sorgeerklärungen 183
6. Nebenakten 184
7. Schriftverkehr des Sorgeregisters 184

XXII. Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Urkundstätigkeit 185
1. Grundlegendes 185
2. Rechtsweg zum Landgericht statt zum Verwaltungsgericht 186
3. Nicht überzeugende Gegenposition u.a. des LG Wuppertal 187
4. Beschwerde gegen die Ablehnung der Vollstreckungsklausel und bezüglich bestimmter urkundstechnischer Amtshandlungen 189
5. Von der Urkundsperson zu beachtende Verfahrensvorschriften 190

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

XXIII. Konkurrierende Urkundszuständigkeiten 192
1. Überblick 192
2. Grundsätzliche Austauschbarkeit der Zuständigkeiten 193
3. Urkundsakte ausländischer Stellen 194
a) Vaterschaftsanerkennungen vor privilegierten Behörden gem. Übereinkommen vom 14.9.1961 194
b) Anforderungen an die Gleichwertigkeit sonstiger Beurkundungen ausländischer Stellen 194
c) Sonderfall „notary public" 195

B. Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft, § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII 196

I. Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung, §§ 1594, 1597 BGB 196
1. Rechtsnatur, Folgerungen und Abgrenzungen 196
a) Allgemeines 196
b) Person des Anerkennenden bei „Intersexualität" 198
c) Anerkennung der Vaterschaft zu bereits verstorbenem Kind 200
d) Adressatlosigkeit der Erklärung 201
e) Grundsätzliche Unwiderruflichkeit 202
f) Identische Rechtsfolgen bei vorgeburtlicher Anerkennung der Vaterschaft 202
aa) Grundsätzliches 202
bb) Abgrenzung zur Anerkennung vor Zeugung 203
cc) Mehrlingsgeburten 205
2. Namensbezeichnung des nach der Geburt anzuerkennenden Kindes 205
3. Anerkennung volljähriger Kinder 210
4. Bedingungsfeindlichkeit der Anerkennung 211
a) Grundsatz 211
b) Zulässige Rechtsbedingung bei noch anderweitig bestehender Vaterschaft 211
aa) Frühere BGH-Rechtsprechung hierzu 211
bb) nunmehr „schwebende Unwirksamkeit" statt „Nichtigkeit" der Anerkennung ... 212
c) Sonderfall: Scheidungsakzessorische Vaterschaftsanerkennung gem. § 1599 Abs. 2 BGB 212
aa) Rechtsgrundlage 212
bb) Konkrete Voraussetzungen 213
cc) Unmittelbare Rechtsfolge 215
dd) Unsicherheiten der Prognose zum Geburtszeitpunkt 215
ee) Jahresfrist nur für Anerkennungserkärung 216
ff) Widerrufsmöglichkeit für den „scheidungsakzessorisch" Anerkennenden 216
5. Ausnahmsweiser Widerruf der Vaterschaftsanerkennung 218
6. Sonstige unzulässig gewollte Einschränkungen der Anerkennungswirkung 219

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

7. Fehlendes Anerkennungshindernis in bestimmten Fällen 220
a) anderweitige, noch nicht wirksam gewordene Vaterschaft eines Dritten 220
b) bereits vollzogene Adoption des anzuerkennenden Kindes 221
c) rechtskräftig abgelehnte Feststellung der Vaterschaft des Anerkennungswilligen aufgrund sachverständiger Begutachtung 221
8. Vaterschaftsanerkennung durch den biologischen „Nicht-Vater" 222
9. Anerkennung durch beschränkt Geschäftsfähige und Geschäftsunfähige 223
10. Fälle mit Auslandsberührung 225
a) Anknüpfungsoptionen für die maßgebende Rechtsordnung 225
b) deutsches Recht bei gewöhnlichem Kindesaufenthalt im Inland 225
c) Notwendige Anknüpfung an das Personalstatut 228
d) Konkurrierende Anknüpfungsmöglichkeiten mit unterschiedlichen Ergebnissen 229
e) Allgemeine Pflichten der Urkundsperson bei Vaterschaftsanerkennungen unter Ausländerbeteiligung 232
f) Besondere Prüfpflichten bei einschlägiger ausländischer Staatsangehörigkeit 232
aa) Etwaige weitere Zustimmungserfordernisse nach einem Heimatrecht 232
bb) Volljährigkeit des Anerkennenden 233
g) Ausdrückliche gewünschte „Anerkennung nach dem Heimatrecht" 234
11. Anerkennung durch einen Ausländer unter zweifelhaftem oder falschem Namen 236
a) Identität des Anerkennenden keine Wirksamkeitsvoraussetzung 236
b) Form und Inhalt nachträglicher Berichtigung von Identitätsangaben 237
12. Prüfung eines etwaigen Missbrauchs zur Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile (§ 1597a BGB) 240
a) Ziel und Vorgeschichte der Norm 240
b) Grundzüge der Regelung 242
c) Prüfungsobliegenheiten der Urkundsperson 244
d) Vollziehbare Ausreisepflicht 246
e) Fehlen einschlägiger persönlicher Beziehungen 246
f) Finanzielle Vorteile und frühere anderweitige missbräuchliche Anerkennungen 247
g) Schlussfolgerungen für die Urkundsperson 248
h) Möglicher Abbruch der Beurkundung durch Beteiligte 249
i) Aussetzungsprocedere 249
j) Form der Mitteilungen an Ausländerbehörde und Standesamt 251
k) Weiteres Vorgehen nach Entscheidung der Ausländerbehörde 252
l) Rechtspolitischer Ausblick 254
13. Belehrungen 254
a) Zweck und Inhalt 254
b) Besonderheiten bei ausländischen Anerkennungswilligen 255
14. Geschäftliche Behandlung des Urkundsvorgangs 256
a) Übersendung beglaubigter Abschriften an bestimmte Adressaten 256
b) Erfüllung der Vorgabe bei vorgeburtlicher Anerkennung 257

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

c) Besondere Benachrichtigungspflicht bei unverheirateten minderjährigen Müttern 258
d) Weiterer Sonderfall: Ergänzungspfleger für das Kind 259
e) Aussparung von mit der Anerkennung verbundenen Unterhaltsverpflichtungen 259

II. Beurkundung der Zustimmung der Mutter, § 1595 Abs. 1, § 1597 BGB 259
1. Neuregelung durch das KindRRG 259
2. Zustimmungserfordernis und Tod der Mutter 260
3. Zustimmung bei beschränkter oder fehlender Geschäftsfähigkeit der Mutter 261
4. Form und Zeitpunkt der Zustimmung 262
5. Adressatlosigkeit und fehlende Fristgebundenheit der Zustimmung 262
6. Belehrungen 262
7. Zustimmung der Mutter zu einer unter fremdem Recht erklärten Anerkennung der Vaterschaft 263

III. Beurkundung der Zustimmung des Kindes, § 1595 Abs. 2, § 1597 BGB 264
1. Ausnahmsweise Notwendigkeit der Zustimmung des Kindes 264
2. Beurkundungsbefugnis des Jugendamts 264
3. Zustimmung des geschäftsunfähigen und des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes 265
4. Legitimierter gesetzlicher Vertreter 265
5. Adressatlosigkeit und Unwiderruflichkeit der Zustimmung. 266

IV. Die öffentlich zu beurkundenden Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters 266
1. Die gesetzlichen Fälle und ihre Gemeinsamkeiten 266
2. Volljährigkeit bei noch ausstehender Genehmigung des gesetzlichen Vertreters 267
3. Belehrungen 269

V. Anerkennung der Mutterschafte nach dem BGB im künftigen Recht 269
1. Vorbemerkung: 269
2. Erweiterte Beurkundungsbefugnis in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII-E 270
3. Materiellrechtliche Grundlage der Anerkennung der Mutterschaft in § 1591 BGB-E 271
a) Allgemeines 271
b) „Mitmutter"-Stellung als Ehefrau der Geburtsmutter 272
c) „Mitmutterschaft" kraft Anerkennung 272
d) Festhalten am „Zwei-Eltern-Prinzip" 272
e) Keine gerichtliche Feststellung der „Mitmutterschaft" 273
f) Gerichtliche Anfechtung der „Mitmutterschaft" 274
4. Erklärung der Anerkennung der Mutterschaft 275
5. Zustimmungen 276
6. Belehrungen 276
a) zum Zustandekommen der Mutterschaft kraft Anerkennung 276
b) zu den Rechten und Pflichten der Mutter kraft Anerkennung 276

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

C. Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen, § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ... 277

I. Die Verpflichtungserklärung ... 277

1. Wesen und rechtlicher Gehalt der Verpflichtungserklärung ... 277
   a) Einseitige Willenserklärung und hieraus folgende Gläubigerrechte ... 277
   b) Verfestigung zu vertraglicher Bindung des Schuldners ... 278
      aa) Bei vorheriger Einigung über den Unterhalt ... 278
      bb) Bei nachträglicher Gläubigerakzeptanz des einseitig titulierten Unterhalts ... 278
   c) Keine bindende einseitige Unterhaltsfestsetzung gegen den Gläubigerwillen ... 279
   d) Angemessene Gläubigerreaktion auf willkürliche Beurkundungen ... 280
   e) Verhalten der Urkundsperson bei Titelrücksendung durch den Gläubiger ... 281
2. Reichweite der Beurkundungsermächtigung ... 282
   a) Allgemein ... 282
   b) für die Vergangenheit ... 284
   c) für die Zukunft ... 285
      aa) Keine Beschränkung auf Minderjährigenunterhalt ... 285
      bb) auch über das 21. Lebensjahr hinaus ... 285
   d) Person des Unterhaltspflichtigen ... 286
3. Übergang auf einen Rechtsnachfolger ... 287
4. Unterhalt als Festbetrag oder dynamisiert anhand des Mindestunterhalts ... 290
   a) Vom „Regelbetragsunterhalt“ zum „Mindestunterhalt“ ... 290
   b) Höhe und Anpassung des Mindestunterhalts ... 291
   c) Bedeutung der Haushaltszugehörigkeit des Kindes ... 292
   d) Alternative: statischer bzw. Festbetragsunterhalt ... 292
   e) Praxisbedeutung des dynamisierten Unterhalts ... 292
5. Anspruch des Kindes auf dynamisierten Titel ... 293
   a) Verbindliches Wahlrecht des Kindes ... 293
   b) Notwendige Feststellung des Gläubigerwillens bei vermeintlich unklaren Äußerungen ... 294
   c) Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts ... 295
   d) Gläubigerrechte bei eigenmächtiger Festbetragstitulierung durch Schuldner ... 295
   e) Konsequenzen für Belehrung und Beurkundungspflicht der Urkundsperson ... 296
6. Festlegung des Mindestunterhalts; keine Begrenzung auf Minderjährigkeit ... 296
7. Bedeutung der Düsseldorfer Tabelle ... 299
8. Anrechnung kindbezogener Leistungen; zulässige Dynamisierung auch des anzurechnenden Kindergeldes ... 300
9. Formulierungsvorschlag einer Verpflichtungserklärung auf dynamisierten Mindestunterhalt ... 303
   a) Grundsatz ... 303
   b) Erläuternde Angabe der sich aktuell ergebenden Zahlbeträge ... 303
   c) Berechnung des Kindesunterhalts für den Monat der Geburt ... 304

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

d) Allgemeine Verschlankungsmöglichkeit der Beurkundungsformel 306
e) Fehlerquellen in Bezug auf die Bestimmtheit des Titels 306
10. Unterhaltsverpflichtung und Geschäftsgrundlage 309
11. Bezeichnung des Empfangberechtigten 315
12. Fälligkeit, Rückstände; Mehr- und Sonderbedarf; Zinsen 317
a) Fälligkeit des Unterhalts 317
b) Verrechnung von Zahlungen auf laufenden Unterhalt oder Rückstände 318
c) Sonderbedarf 319
d) Mehrbedarf 319
e) Verzugszinsen 321
13. Sonderfälle von verfehlten Beurkundungswünschen 323
14. Verpflichtungserklärungen im Falle beschränkter Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit 324
15. Die Frage nach der Notwendigkeit familien- bzw. betreuungsgerichtlicher Genehmigung 326
a) Grundsatz 326
b) Genehmigungsbedürftigkeit wegen wiederkehrender Leistungen über das 18. Lebensjahr hinaus? 326
c) Genehmigungsbedürftigkeit als „Vergleich"? 327
16. Ersetzungsbeurkundungen 328
a) Allgemeines 328
b) Erforderliches Einvernehmen 329
c) Verhaltensempfehlungen für die Urkundsperson in Zweifelsfällen 330
d) Eventuelle Herausgabepflicht bezüglich der ersetzten vollstreckbaren Ausfertigung .. 335
e) Keine Beurkundung über „null EUR" 335
f) Notwendige Klarheit über zu ersetzenden Titel 336
17. Prüfung der Angemessenheit des vom Verpflichtungswilligen zugestandenen Unterhalts? 337
18. Fälle mit Auslandsberührung 338
a) Allgemeines 338
b) Wesentliche Kollisionsnormen 340
19. Anrechnung von Kindergeld bei im Ausland lebenden Elternteilen 342

II. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, § 60 SGB VIII 343
1. Rechtsnatur und Anwendungsfälle 343
2. Erfordernisse nach § 60 Satz 1 SGB VIII 344
3. Simultangebot für Verpflichtung und Unterwerfung? 345
4. Über § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO maßgebende Bestimmungen des Vollstreckungsrechts (insbesondere Wartefrist des § 798 ZPO) 346
5. Belehrungen 347
6. Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit 347
7. Die Vollstreckungsklausel und ihre Erteilung 347

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

8. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel in Abhängigkeit vom Wirksamwerden einer Vaterschaftsanerkennung 350
9. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel als antragsgebundener Akt 353
a) Antragberechtigungen 353
b) Erteilung an unterhaltsberechtigtes Kind bei gesetzlicher Vertretung 356
c) Keine Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung an Schuldner 357
10. Mehrere vollstreckbare Ausfertigungen (§ 733 ZPO) 360
a) Grundsatz 360
b) Antrag und Voraussetzungen 361
c) Anhörung des Schuldners 364
d) Notwendige Anweisung des Amtsgerichts 365
e) Rechtsbehelfe 367
11. Die Zustellung der vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung 368
12. Klauselerteilung in Fällen von Rechtsnachfolge 371
a) Allgemeines 371
b) Antragsvorausetzung 371
c) Vorlage der bisher erteilten vollstreckbaren Ausfertigung 371
d) Nachweis der Rechtsnachfolge 373
13. Rechtsnachfolge auf Privatpersonen (insbesondere nachrangig Unterhalt leistende Verwandte) 374
a) Grundsätzliches zur gesetzlichen Rechtsnachfolge 374
b) Abtretung als Ausweichlösung 376
c) Sonstige Fälle der Rechtsnachfolge auf Privatpersonen auf Gläubiger- und Schuldnerseite 376
d) Nachweis der Rechtsnachfolge auf private Gläubiger 376
aa) Allgemeine Voraussetzungen 376
bb) Nachweis der erbrachten Unterhaltszahlungen 378
14. Rechtsnachfolge auf Sozialleistungsträger 379
a) Kein Erfordernis zur Vorlage des Bewilligungsbescheids 379
b) Entbehrlichkeit des Nachweises der Rechtswahrungsanzeige 382
c) Nachweis der vom Rechtsnachfolger erbrachten Leistungen 383
d) Notwendigkeit des formgerechten Nachweises 385
aa) Grundsatz 385
bb) Begriff der öffentlichen Urkunde und der öffentlichen Beglaubigung 385
cc) Problem der Beurkundungsbefugnis von Jobcentern 388
dd) „Beglaubigung“ durch allgemein hierzu ermächtigte Urkundspersonen statt Zeugnisurkunde der Behörde 390
e) Zur Frage einer sozialrechtlichen Vergleichsberechnung 391
aa) Hintergrund der Problematik 391
bb) Meinungsstand vor der höchstrichterlichen Entscheidung 392
cc) Inhalt und Folgen der Klärung durch den BGH 393

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

f) Sonderfall Rechtsnachfolge nach § 37 BAföG 396
aa) Grundsatz des Anspruchsübergangs nach § 37 BAföG 396
bb) Prüfungspflicht der Urkundsperson 396
cc) Einschränkung des Anspruchsübergangs durch Anrechenbarkeit des Elterneinkommens 397
dd) Handlungsempfehlungen für die Urkundsperson 397
g) Kein „Rechtsschutzbedürfnis" für zeitnahe Umschreibungsanträge 399
15. Anhörung des Schuldners vor Umschreibung 399
a) Grundsatz 399
b) Inhalt der Anhörung 400
c) Mögliche Einwendungen des Schuldners 402
d) Belehrung über erfolglose Einwendungen gegen die Umschreibung 404
e) Bedeutung eines Vollstreckungsverzichts für die Rechtsnachfolgeklausel 405
16. Allgemeines zum Vorgehen bei der Titelumschreibung 407
a) Fassung der Rechtsnachfolgeklausel bei Vollübergang der Forderung 407
b) Erneute Zustellung an Schuldner 408
17. Rechtsnachfolgeklausel bei Teilübergang der Forderung 409
a) Allgemeines 409
b) Konkretes Vorgehen bei der Teilumschreibung 409
18. Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, § 731 ZPO 412
a) Zweck des Rechtsbehelfs 412
b) Abgrenzung zur Beschwerde gegen die Nichterteilung der Klausel 413
c) Rechtsnatur der Klage und Gläubigervorbringen 413
d) Rechtsbehelfsbelehrung durch die Urkundsperson 413
e) Titelumschreibung nach Anordnungsurteil 414
19. Rechtsbehelf des Schuldners gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel: Erinnerung gem. § 732 ZPO 414
20. Sonderprobleme der Rechtsnachfolge auf der Gläubigerseite 415
a) Mehrere Rechtsnachfolgeprätendenten 415
b) rückwirkende Abänderung des umgeschriebenen Titels durch Gerichtsbeschluss 416
21. Rechtsnachfolge auf der Schuldnerseite 417

III. Mitwirkung der Urkundsperson bei der Vorbereitung der Auslandsvollstreckung 418

1. Vorbemerkung 418
2. Grundsatz Exequaturverfahren 418
3. Vollstreckbarerklärung nach der EuGVO 419
4. Bestätigung von Urkunden als Europäischer Vollstreckungstitel gem. §§ 1079 ff. ZPO 420
a) Begriff des Europäischen Vollstreckungstitels 420
5. Auswirkungen der EG-Unterhaltsverordnung (EuUnterhVO). 422
6. Bezifferung von Urkunden gem. § 245 FamFG 425
a) Zweck und Gegenstand der Bezifferung 425
b) Zuständigkeit und Verfahren 427

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

c) Rechtsnatur der Bezifferung 428
d) Wortlaut der Bezifferung 429
e) Rechtsbehelfe 430

D. Sonstige Urkundsgeschäfte im Jugendamt, § 59 Abs. 1 Nr. 2, 4, 6 bis 9 SGB VIII 431

1. Beurkundung der Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen zwischen den Eltern nach § 1615l BGB (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) 431
a) Gesetzeszweck und Bedeutung des Anspruchs aus § 1615l Abs. 2 BGB 431
b) Voraussetzungen des Anspruchs 432
c) Höhe des Unterhalts 432
d) Feststellung der Vaterschaft als Voraussetzung der Vollstreckungsklausel 434
e) Die Verpflichtungserklärung des beschränkt Geschäftsfähigen und des Geschäftsunfähigen 435
f) Die Vererblichkeit des Anspruchs und die Verpflichtungserklärung des Erben 435
g) Fälle mit Auslandsberührung 435
h) Beurkundung zugunsten des Rechtsnachfolgers 436
i) Mögliche Neuregelung des § 1615l BGB durch die Reform des Abstammungsrechts 436

II. Beurkundung der Anerkennung der Mutterschaft, § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII 438

1. Grundsätzliches 438
2. In Betracht kommende ausländische Rechtsordnungen 439
3. Voraussetzungen 439
4. Beurkundung der Zustimmung des Vaters zur Mutterschaftsanerkennung 441

III. Bereiterklärung zur Annahme eines zur internationalen Adoption vorgeschlagenen Kindes 444

1. Rechtlicher Zusammenhang der Erklärung 444
2. Inhalt und Rechtsfolgen der Bereiterklärung 445

IV. Beurkundung des Widerrufs der Einwilligung in die Adoption durch das Kind im Falle des § 1746 Abs. 2 BGB (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VIII) 448

V. Beurkundung des Verzichts des „nichtehelichen" Vaters im Adoptionsverfahren auf die Übertragung der Sorge gem. § 1747 Abs. 3 Nr. 3 BGB (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII) 449

VI. Beurkundung der Sorgeerklärungen der nicht miteinander verheirateten Eltern gem. § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB VIII) 450

1. Ausgangspunkt Alleinsorge der Mutter und Begründung der gemeinsamen Sorge 450
2. Rechtsnatur und Wirksamwerden der Sorgeerklärung 451
3. Inhalt der Sorgeerklärung 453
4. Unzulässigkeit von Bedingung oder Befristung; vorgeburtliche Sorgeerklärung 456
5. Keine entgegenstehende gerichtliche Sorgeregelung 457
6. Keine anderweitigen Unwirksamkeitsgründe; vorangegangener Sorgeeingriff gegenüber der Mutter 457

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

7. Höchstpersönlichkeit der Erklärung; Geschäftsfähigkeit und Zustimmungserfordernisse ... 462
8. Beurkundung und Belehrung ... 466
9. Sonderfall: Beurkundung von Sorgeeklärungen bei deutschen Auslandsvertretungen ... 468
10. Datenschutzrechtliche Aspekte der Beurkundung von Sorgeerklärungen ... 469
11. Mitteilungspflichten; Sorgeregister ... 470
a) Grundsätze und Zuständigkeiten ... 470
b) Zweck des Sorgeregisters Sorgeregister (§ 58a bzw. künftig § 58 SGB VIII) ... 470
c) Örtliche Zuständigkeit für das Sorgeregister; Antrag auf Auskunft hieraus ... 472
d) Gerichtliche Entscheidungen als Auskunftsgegenstand des Sorgeregisters ... 473
e) Form der Mitteilung ... 477
f) Formulierungsbeispiel für eine Registerauskunft ... 479
g) Sonderfälle der Eintragung und Löschung im Sorgeregister sowie der Auskunfterteilung ... 481
aa) Unwirksame Erklärungen ... 481
bb) Heirat der Eltern ... 481
cc) Anfechtung der Vaterschaft ... 482
dd) Tod des Vaters ... 483
ee) Geschlechtsumwandlung des Elternteils ... 483
ff) Geschlechtsumwandlung des Kindes ... 484
gg) Kind in einer gleichgeschlechtlichen Ehe zweier Frauen ohne rechtlichen Vater .. 485
h) Datenschutzrechtliche Aspekte des Sorgeregisters ... 487
aa) Organisatorisches ... 487
bb) Löschung ... 487
cc) Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche über Eintragungen ... 488
dd) Zur weiteren Aufbewahrung von Mitteilungen nach der Eintragung ... 488
i) Befugnis zur Verweigerung einer Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII ... 489
j) Sonderfall: Umzug einer Mutter mit einem im Ausland geborenen Kind ins Bundesgebiet ... 490
aa) Grundsätze des Fortbestands eines im Ausland begründeten Sorgeverhältnisses ... 490
bb) Nachweisproblematik bei gemeinsamer Sorge ... 491
cc) Nachweisproblematik bei Alleinsorge ... 492
dd) Konkreter Verdacht auf unwahre Angabe der Mutter: „nicht verheiratet“ ... 496
k) Rechtsbehelf gegen die Ablehnung einer beantragten Auskunft nach § 58 a Abs. 2 SGB VIII ... 496

VII. Beurkundung einer Erklärung des auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils nach § 252 FamFG (§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SGB VIII) ... 497

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Zweiter Titel: Beurkundungen anderer Stellen

I. Notare ... 503

1. Grundlagen der Befugnisse des Notars ... 503

2. Konkurrierende Zuständigkeit und notarielle Besonderheiten ... 503

a) Grundsatz ... 503

b) Anerkennungen der Vaterschaft im eherechtlichen Kontext ... 504

c) Anerkennungen der Vaterschaft im notariellen Testament ... 504

d) Besonderheiten im Rahmen von § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ... 505

e) Namensrechtliche Beglaubigungen durch den Notar ... 506

f) Adoptionsrecht ... 506

aa) Adoptionsantrag ... 507

bb) Einwilligung ... 508

cc) Auslandsberührung ... 509

dd) Antrag auf Aufhebung der Adoption ... 510

4. Rechtsbehelf gegen Ablehnung der Urkundstätigkeit ... 510

5. Gebührenfreiheit ... 510

II. Konsularbeamte ... 511

1. Grundsätze ... 511

2. Versagung der Amtstätigkeit ... 512

3. Aussetzung der Beurkundung nach § 1597a BGB ... 513

4. Beurkundungshindernis durch Fortgeltung des deutsch-sowjetischen Konsularvertrags ... 514

5. Keine Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen ... 514

6. Kosten konsularischer Beurkundungen ... 516

III. Gerichte (Amtsgericht, Verfahrensgericht der Vaterschaftsfestellung) ... 517

1. Grundsatz der Beurkundungsbefugnis des Amtsgerichts ... 517

2. Umfang der Beurkundungsermächtigung ... 517

3. Örtliche Zuständigkeit und Gebührenfreiheit ... 518

4. Funktionale Zuständigkeit und Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung ... 518

5. Verfahrensgericht ... 520

a) Grundsätzliches ... 520

b) Erklärung im Erörterungstermin ... 520

c) Beurkundung von Sorgeerklärungen vor dem Familiengericht ... 521

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

IV. Standesämter 523

1. Konkurrierende Beurkundungszuständigkeiten 523
2. Exklusivzuständigkeiten 523
3. Örtliche Zuständigkeit 524
4. Anzuwendendes Verfahrensrecht 525
5. Gebühren und Auslagen 526

Anhang I: Gesetztestexte in Auszügen

1. SGB VIII 527

2. Beurkundungsgesetz (BeurkG) 530

3. Konsulargesetz 546

4. Personenstandsgesetz (PStG) 547

5. FamFG 552

6. ZPO 553

Anhang II: Protokollierungshilfen für Sonderfälle

1. Anerkennung der Mutterschaft 555

2. Fehlende Unterlagen; Vaterschaftsanerkennung durch Betreuer eines Geschäftsunfähigen 556

3. Zuziehung eines Dolmetschers 557

4. Förmliche Zurückweisung eines Antrags auf eine Amtshandlung der Urkundsperson (hier: Rechtsnachfolgeklausel) 559

Stichwortverzeichnis 561

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Literatur

I. Kommentare und Monographien

1. Zum Beurkundungsrecht einschließlich §§ 59 f. SGB VIII

Armbrüster/Preuß/Renner (Hrsg.), BeurkG-DONot. Kommentar, 8. Aufl., 2019, bis zur 4. Aufl. unter dem Namen „Huhn/von Schuckmann; Beurkundungsgesetz", Deutscher Notarverlag, zit. Armbrüster/Preuß/Renner/*Bearbeiter*

Beck'scher Online Kommentar zum BGB mit BeurkG Bamberger/Roth (Hrsg.), Stand 1.5.2021, Verlag C.H.Beck, zit. BeckOK/*Bearbeiter*

Beck'scher Online Kommentar zum BNotO Görk (Hrsg.) (auf der Grundlage von Schippel/*Bracker*, Bundesnotarordnung, 9. Auflage 2011), 5. Ed.: Stand: 31.7.2021, Verlag C.H.Beck, zit. BeckOK BNotO/*Bearbeiter*

Beck'scher Online Großkommentar zum Beurkundungsrecht Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg.), Müller-Engels (Red.)**,** Stand 2021, Verlag C.H.Beck, zit. BeckOGK/*Bearbeiter*

Beck'sches Notarhandbuch Bramring/Jerschke (Begr.), 7. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, zit. Beck'sches Notar-HB/*Bearbeiter*

Eylmann/Vaasen (Begr.), Bundesnotarordnung, Beurkundungsgesetz, 4. Aufl. 2016, Verlag C.H.Beck, zit. Eylmann/Vaasen/*Bearbeiter*

Frankfurter Kommentar zum SGB VIII Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfe, 8. Aufl. 2019, Nomos Verlag, zit. FK/*Bearbeiter*

Ganter/Hertel/Wöstmann (Hrsg.), Handbuch der Notarhaftung, 4. Aufl. 2018, Carl Heymanns Verlag, zit. Ganter/Hertel/Wöstmann/*Bearbeiter*

Grziwotz/Heinemann, Beurkundungsgesetz. Kommentar, 3. Aufl. 2018, Carl Heymanns Verlag, zit. Grziwotz/Heinemann/*Bearbeiter*

Hauck/Noftz (Begr.) Stähr (Hrsg.), Sozialgesetzbuch (SGB) VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Loseblattwerk, Werksstand 1/2020, Erich Schmidt Verlag, zit. Hauck/Noftz/*Bearbeiter*

Hoeren/Sieber/Holznagel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, Loseblattwerk, Stand Okt. 2020, Verlag C.H.Beck, zit. Hoeren u.a./*Bearbeiter*

Hoffmann/Glietsch, Konsularrecht, Sammlung der Völkerrechtlichen Vereinbarungen und Innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland über konsularische Beziehungen, Konsularbeamte, ihre Aufgaben und Befugnisse, Loseblatt, Stand: 3/2011, Verlag R.S. Schulz

juris PraxisKommentar SGB VIII Schlegel/Voelzke (Hrsg.), Luthe/Nellissen (Bd.-Hrsg.), Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Kinder- und Jugendhilfe, 2. Aufl. 2018, Verlag juris GmbH, zit. jurisPK-SGB VIII/*Bearbeiter*

Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 26. Aufl. 2019, Carl Heymanns Verlag, zit. Kersten/Bühling/*Bearbeiter*

Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl. 2018, Nomos Verlag, zit. LPK-SGB IX/*Bearbeiter*

Kurtze, Die Beurkundung im Jugendamt, 1971; Carl Heymanns Verlag

Lerch, Beurkundungsgesetz. Kommentar, 5. Aufl. 2016, Dr. Otto Schmidt Verlag

Riedel/Feil, Beurkundungsgesetz, 1970, Deutscher Fachschriften-Verlag

Rohs/Heinemann, Die Geschäftsführung der Notare, 11. Aufl. 2002, Verlag Hüthig Jehle Rehm

Staudinger (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1: Allgemeiner Teil, §§ 125–129; BeurkG, 16. Aufl. 2017, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Winkler, Beurkundungsgesetz, 19. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde – Handbuch mit Praxishinweisen und Musterformulierungen, 4. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck

2. Zum Bürgerlichen Recht einschließlich IPR

Andrae, Internationales Familienrecht. Handbuch, 4. Aufl. 2019, Nomos Verlag

Beck'scher Online Kommentar zum BGB Hau/Poseck (Hrsg.), Stand 1.2.2021, Verlag C. H. Beck, zit. BeckOK/*Bearbeiter*

Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, Loseblattwerk, Stand: März 2021, Verlag für Standesamtswesen

Ehinger/Rasch/Schwonberg/Siede, Handbuch Unterhaltsrecht, 8. Aufl. 2018, Gieseking Verlag in Gemeinschaft mit Verlag Dr. Otto Schmidt, zit. Ehinger u.a./*Bearbeiter*

Erman/Grunewald/Maier-Reimer/Westermann (Hrsg.), BGB., 16. Aufl. 2020**,** Verlag Dr. Otto Schmidt, zit. Erman/*Bearbeiter*

Eschbach, Die nichteheliche Kindschaft im internationalen Privatrecht, Diss. im Fachbereich Rechtswissenschaft I der Universität Hamburg, Verlag Mohr Siebeck 1997

Eschenbruch (Begr.) Schürmann/Menne (Hrsg.), Der Unterhaltsprozess. Praxishandbuch des materiellen Unterhaltsrechts und des Verfahrens in Unterhaltssachen, 7. Aufl. 2021, Verlag Luchterhand, zit. Eschenbruch u.a./*Bearbeiter*

Gaaz/Bornhofen, Personenstandsgesetz. Handkommentar, 4. Aufl. 2018, Verlag für Standesamtswesen

Gerhardt/Heintschel-Heinegg/Klein (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl. 2018, Verlag Luchterhand, zit. HB FA-FamR/*Bearbeiter*

Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht, Lehrbuch, 7. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck

Hausmann/Odersky, Internationales Privatrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis, 4. Aufl. 2021, Verlag C.H.Beck

Heilmann (Hrsg.), Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 2. Aufl. 2020, Verlag Reguvis Fachmedien, zit. Heilmann/*Bearbeiter*

Joecker, Das neue Betreuungsrecht. Einführung – Erläuterungen – Materialien – Schnellübersicht, 1. Aufl.2021, Verlag Reguvis Fachmedien

Johannsen/Henrich/Althammer (Hrsg.), Familienrecht – Scheidung. Unterhalt. Verfahren, 7. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, zit. Johannsen u.a./*Bearbeiter*

juris PraxisKommentar BGB, Band 4. Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.). Viefhues (Bd.-Hrsg.), 9. Aufl. 2019, Verlag juris GmbH, zit. jurisPK-BGB/*Bearbeiter*

juris PraxisKommentar BGB, Band 6 Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger (Hrsg.), Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 9. Aufl. 2020, Verlag juris GmbH, zit. jurisPK-BGB/*Bearbeiter*

Koch (Hrsg.), Handbuch Unterhaltsrecht, 13. Aufl. 2017, Verlag C.H. Beck, zit. Koch/*Bearbeiter*

Lipp/Wagenitz, Das neue Kindschaftsrecht, Kommentar, 1999, Verlag W. Kohlhammer

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg.), BGB Band 2: Schuldrecht –Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, zit. MüKo/*Bearbeiter*

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Säcker/Rixecker/Oetker/Limperg (Hrsg.) BGB Band 9: Familienrecht §§ 1589–1921, SGB VIII, 8. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, zit. MüKo/*Bearbeiter*

Muscheler, Familienrecht, 3. Aufl. 2013, Verlag Franz Vahlen

Niepmann/Seiler, Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 14. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, zit. Niepmann/Seiler/*Bearbeiter*

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

NomosKommentar BGB Allgemeiner Teil. EGBGB Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), 4. Aufl. 2021, Nomos Verlag, zit. NK/*Bearbeiter*

NomosKommentar BGB Buch 4 Familienrecht Kaiser/Schnitzler/Schilling/Sanders (Hrsg.), 4. Aufl. 2021, Nomos Verlag, zit. NK/*Bearbeiter*

Odersky, Nichtehelichengesetz, 4. Aufl. 1978, Gieseking Verlag

Palandt (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB. Kommentar, 80. Aufl. 2021, Verlag C.H.Beck, zit. Palandt/*Bearbeiter* (ab 81. Aufl. 2022: Grüneberg [Hrsg.])

Rauscher, Thomas, Familienrecht, 2. Aufl. 2008, Verlag C.F. Müller

Rühl/Greßmann, Kindesunterhaltsgesetz, Eine einführende Darstellung für die Praxis, 1998, Gieseking Verlag

Scholz/Kleffmann/Doering-Striening (Hrsg.), Praxishandbuch Familienrecht, Loseblattwerk, Stand: 38. Ergänzung – 04/2020, Verlag C.H.Beck, zit. Scholz/Kleffmann u.a./*Bearbeiter*

Schwab, Dieter, Familienrecht, 29. Aufl. 2021, Verlag C.H.Beck,

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Kommentar. Band 20 Familienrecht 4: §§ 1741–1921, 13. Aufl. 2000, Verlag W. Kohlhammer, zit. Soergel/*Bearbeiter*

Spickhoff, Medizinrecht. Kommentar, 3. Aufl. 2018, Verlag C.H.Beck, zit. Spickhoff/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 1 Allgemeiner Teil, Einleitung zum BGB; §§ 1—14; VerschG, 18. Aufl. 2018, Verlag Sellier-de Gruyter; zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 4: Familienrecht §§ 1589–1600d (Abstammung), Neubearb.2011, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 4: Familienrecht: §§ 1601–1615n, 15. Aufl. 2018, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 4: Familienrecht: §§ 1616–1625 (Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis), Neubearb. 2020, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 4: Familienrecht: §§ 1626–1633; RKEG (Elterliche Sorge 1 – Inhaberschaft und Inhalt), 16. Aufl. 2020, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 4: Familienrecht, §§ 1741–1772 (Adoption), 18. Aufl. 2019, Verlag Sellier-de Gruyter; zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Buch 4: Familienrecht §§ 1773–1895 (Vormundschaftsrecht) 16. Aufl. 2020, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Staudinger (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art 19–24 EGBGB. Internationales Kindschaftsrecht, Erwachsenenschutzübereinkommen Neubearb. 2018, Verlag Sellier-de Gruyter, zit. Staudinger/*Bearbeiter*

Wendl/Dose (Hrsg.), Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, zit. Wendl/Dose/*Bearbeiter*

3. Zum Verfahrensrecht einschließlich Vollstreckungsrecht

Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, 2015, Verlag Dr. Otto Schmidt

Bahrenfuss (Hrsg.), FamFG. Kommentar, 3. Aufl 2017, Verlag Erich Schmidt, zit. Bahrenfuss/*Bearbeiter*

Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, Zivilprozessordnung: ZPO mit GVG und anderen Nebengesetzen, 79. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, zit. Baumbach/Lauterbach/*Bearbeiter*

Beck'scher Online-Kommentar ZPO Vorwerk/Wolf (Hrsg.), Stand: 40. Ed. – 1.3.2021,;Verlag C.H.Beck, zit. BeckOK/*Bearbeiter*

Haußleiter (Hrsg.), FamFG. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. Aufl. 2017, Verlag C.H.Beck, zit. Haußleiter/*Bearbeiter*

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Holzer, Kommentar zum FamFG, 2011, RWS-Verlag

Keidel (Begr.) Engelhardt/Sternal (Hrsg.), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, zit. Keidel/*Bearbeiter*

Kindl/Meller-Hannich (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl. 2021, Nomos Verlag, zit. Kindl/Meller-Hannich/*Bearbeiter*

Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung Krüger/Rauscher (Hrsg.), 6. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, zit. MüKo/*Bearbeiter*

Münchener Kommentar zum FamFG Rauscher (Hrsg.), 3. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, zit. MüKo/*Bearbeiter*

Musielak/Voit (Hrsg.), Kommentar zur ZPO, 18. Aufl. 2021, Verlag Franz Vahlen, zit. Musielak/Voit/*Bearbeiter*

Musielak/Borth (Hrsg.), Familiengerichtliches Verfahren, 6. Aufl. 2018, Verlag Franz Vahlen, zit. Musielak/Borth/*Bearbeiter*

Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG. Kommentar mit FamGKG, 5. Aufl. 2020, Verlag Dr. Otto Schmidt, zit. Prütting/Helms/*Bearbeiter*

Rahm/Künkel (Begr./Hrsg.), Handbuch Familien- und Familienverfahrensrecht. Loseblattwerk , Stand: 81. EL 2020, Verlag Dr. Otto Schmidt, zit. Rahm/Künkel/*Bearbeiter*

Saenger (Hrsg.)**,** Zivilprozessordnung. ZPO. Handkommentar, 9. Aufl. 2021, Nomos-Verlag, zit. Saenger/*Bearbeiter*

Schütze (Hrsg.), SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar, 9. Aufl. 2020, Verlag C.H.Beck, zit. Schütze/*Bearbeiter*

Schulte-Bunert/Weinreich (Hrsg.), FamFG. Kommentar, 6. Aufl. 2019, Verlag Luchterhand, zit. Schulte-Bunert/Weinreich/*Bearbeiter*

Stein/Jonas (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl. 2013, Verlag Mohr Siebeck, zit. Stein/Jonas/*Bearbeiter*

Thomas/Putzo (Begr.), Zivilprozessordnung, 42. Aufl. 2021, Verlag C.H.Beck, zit. Thomas/Putzo/*Bearbeiter*

Wieczorek/Schütze (Hrsg.), Zivilprozessordnung und Nebengesetze. Großkommentar, Band 9: §§ 724–802l, 4. Aufl. 2015, Verlag de Gruyter, zit. Wieczorek/Schütze/*Bearbeiter*

Zöller (Begr.), Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, Verlag Dr. Otto Schmidt, zit. Zöller/*Bearbeiter*

4. Zum Sozialrecht einschließlich Jugendhilfe

Adolph (Hrsg.), SGB II. SGB XII. Asylbewerberleistungsgesetz. Kommentar, Loseblattwerk mit 116. Aktualisierung, Stand 2021, Verlag Jehle, zit. Adolph/*Bearbeiter*

Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching (Hrsg.), Stand: 60. Ed. – 1.3.2021, Verlag C.H.Beck, zit. BeckOK Sozialrecht/*Bearbeiter*

Beck'scher Online Großkommentar zum Beurkundungsrecht Wellenhofer/Jox (Hrsg.), Stand 1.4.2021, Verlag C.H.Beck, zit. BeckOGK/*Bearbeiter*

Eicher/Spellbrink, SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar, 2. Aufl. 2008, Verlag C.H.Beck

Grube, Unterhaltsvorschussgesetz**.** Kommentar, 2. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck

Nomos Kommentar Bundesausbildungsförderungsgesetz Schepers (Hrsg.), 3. Online-Aufl. 2016, zit. NK-BAföG/*Schepers*

Wiesner (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl. 2015, Verlag C.H.Beck, zit. Wiesner/*Bearbeiter*

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

5. Zum Strafrecht

Schönke/Schröder (Begr.), Strafgesetzbuch: StGB. Kommentar, 30. Aufl. 2019, Verlag C.H.Beck, zit. Schönke/Schröder/*Bearbeiter*

6. Zu sonstigen Themen

Caspar/Neubauer, „Durchs wilde Absurdistan: Was zu tun ist, wenn ‚Reichsbürger' und öffentliche Verwaltung aufeinandertreffen," in **Wilking,** Dirk (Hrsg.) für Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung, „Reichsbürger", Ein Handbuch, 2. Aufl. 2015, S. 93–171 http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/media_fast/4055/Reichsbuerger%20Ein%20Handbuh.pdf, abgerufen am 28.2.2017

Hüllen/Homburg/Krüger, „‚Reichsbürger' zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus und Staatsverdrossenheit", in **Wilking** (Hrsg.), „Reichsbürger", Ein Handbuch, 2. Aufl. 2015, S. 13–38

Keil, „Zwischen Wahn und Rollenspiel – das Phänomen der ‚Reichsbürger' aus psychologischer Sicht, in **Wilking** (Hrsg.), „Reichsbürger", Ein Handbuch, 2. Aufl. 2015, S. 39–92

II. Aufsätze

1. Zum allgemeinen Beurkundungsrecht

Bergermann, Andrea, Auswirkungen unbewusster Falschbezeichnungen auf Grundstücksverträge und deren Vollzug – falsa demonstratio non nocet? RNotZ 2002, 557–572

Bettendorf, Jörg/**Wegerhoff,** Stefan, Die Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare und die ergänzenden EDV-Empfehlungen, DNotZ 2005, 484–496

Bindseil, Reinhart, Konsularisches Beurkundungswesen, DNotZ 1993, 5–22

Ganter, Hans Gerhard, Aktuelle Rechtsprechung zum Notarhaftungsrecht, DNotZ 2007, 246–262

Hüsch, Moritz, Rechtssicheres ersetzendes Scannen, Zur Zulässigkeit von Scanning und Beweiskraft gescannter Dokumente nach Einführung der TR-RESCISCAN, CR 2014, 206–211,

Kanzleiter, Rainer, Die nachträgliche Berichtigung notarieller Urkunden, DNotZ 1990, 478–493

Kanzleiter, Rainer, Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit inner- oder außerhalb der Niederschrift? Bemerkungen zum Beschluß des BayObLG v. 02-07-1992 – 3Z BR 58/92, DNotZ 1993, 434–441

Krebs, Markus, Jüngste Änderungen der Dienstordnung und ihre Auswirkungen auf die Praxis, MittBayNot 2005, 363–366

Mihm, Katja, Pflicht zur Verlesung notarieller Urkunden bei EDV-Einsatz – Zur Unwirksamkeit der Verlesung vom Bildschirm und zum Umfang der Verlesung von geänderten, neu ausgedruckten Seiten, NJW 1997, 3121

Mihm, Katja, Die Mitwirkungsverbote gemäß § 3 BeurkG nach der Novellierung des notariellen Berufsrechts, DNotZ 1999, 8–26

Müller, Gabriele, Erwiderung zum Beitrag von Stoppe/Lichtenwimmer, Die Feststellung der Geschäfts- und Testierfähigkeit beim alten Menschen durch den Notar – ein interdisziplinärer Vorschlag, DNotZ 2005, 806 ff., DNotZ 2006, 325–329

Münzberg, Wolfgang, Geständnis, Geständnisfiktion und Anerkenntnis im Klauselerteilungsverfahren? NJW 1992, 201–207

Rauhmeier, Andreas, Korrekturen in der Niederschrift über die Eheschließung, StAZ 2014, 26–28

Regler, Rainer, Die Notarbeschwerde nach § 15 Abs. 2 BNotO – Änderungen durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), MittBayNot 2010, 261–267

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Reithmann, Christoph, Zur Frage, ob die nachträgliche Berichtigung einer notariellen Urkunde zulässig ist, und wie sie zu erfolgen hat. Abl. Anmerkung zu OLG Hamm, 4.11.1987 – 15 W 428/87, DNotZ 1988, 567–570

Reithmann, Christoph, Berichtigung notarieller Urkunden, DNotZ 1999, 27–37

Roßnagel/Wilke, Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente, NJW 2006, 2145–2150

Roßnagel/Nebel, Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente, NJW 2014,886–891

Weber, Oskar, Rechtseinheit im Beurkundungswesen. Zum BeurkG, DRiZ 1970, 45–49

Winkler, Karl, Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils im Ausland, Rpfleger1978, 44–46

Zeiler, Curd-Stefan, Korrektur von unrichtigen Angaben über die Identität von Urkundsbeteiligten durch den Amtsnachfolger eines Notars, NotBZ 2004, 113–115

Zimmer, Maximilian, Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten in Niederschriften, NotBZ 2010, 172–179

2. Zum Abstammungsrecht

Bouhatta, Hanaa, Der § 1597a BGB und die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, NVwZ 2018, 1103–1108

Ernst, Rüdiger, Abstammungsrecht – Die Reform ist vorbereitet! Eine tour d'horizon zum Beginn der Legislaturperiode, NZFam 2018, 443–447

Frank, Rainer, Die unglückselige Mehrfachanknüpfung in Art 19 Abs. 1 EGBGB, StAZ 2009, 65–70

Frank, Rainer, Die Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung in den Fällen des § 1595 Abs. 2 BGB, StAZ 2013, 133–136

Funcke, Dorett, Leihmutterschaftsfamilien. Rechtsbeschlüsse und soziale Praktiken, NZFam 2016, 207–212

Gaul, Hans-Friedrich, Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, FamRZ 1997, 1441–1466

Grziwotz, Herbert, Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft (§ 1597a BGB), FamRB 2018, 282–292

Heiderhoff, Bettina, Zur geplanten Reform des deutschen Abstammungsrechts, FF 2020, 225–236

Helms, Tobias, Leihmutterschaft – ein rechtsvergleichender Überblick, StAZ 2013, 114–119

Hörenz, Antje, Haltung bewahren … – Ein Praxisbericht zum Umgang mit § 1597 a BGB (JAmt 2021, 193–196)

Kissner, Peter, Vaterschaftsanerkennung nach dem Tod der Mutter des Kindes, StAZ 2007, 303–304

Knittel, Bernhard, Kinderrechteverbesserungsgesetz verabschiedet – Kindschaftsrechtsreform in wichtigen Einzelpunkten fortentwickelt, JAmt 2002, 50–54

Knittel, Bernhard, Widerruf von Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung Vergleichende Betrachtung der verschiedenen Fallkonstellationen, JAmt 2018, 486–491

Knittel, Bernhard, Missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft: Klarheit und fortbestehende Zweifel zu § 1597a BGB – Teil 1, JAmt 2020, 62–66 und Teil 2, JAmt 2020, 127–132

Krömer, Karl, Legitimanerkennung im neuen Kindschaftsrecht, StAZ 2000, 274–276

Lange, Hermann, Das neue Nichtehelichenrecht, NJW 1970, 297–306

Oldenburger, Marko, Die Abstammung von Leihmütterkindern, NZFam 2020, 457–461

Oldenburger, Marko, Abstammungsrecht 2.0?, NZFam 2020, 985–991

Rauscher, Thomas, Vaterschaft auf Grund Anerkennung, FPR 2002, 359–369

Sachse, Michael, Anhängig – Rechtshängig, StAZ 2003, 53

Schulz, Renate, Anmerkung zum DIJuF-Rechtsgutachten vom 10.05.2002 – F 2.143 Ht, JAmt 2002, 341

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

Schwab/Wagenitz, Thomas, Einführung in das neue Kindschaftsrecht, FamRZ 1997,1377–1383

Schwonberg, Alexander, Das Verbot missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, StAZ 2018, 5–14

Schwonberg, Alexander, Diskussionsteilentwurf für ein Gesetz zur Reform des Abstammungsrechts – Ein Überblick –, FamRZ 2019, 1303–1310

Sieberichs, Wolf, Die diversen Geschlechter, FamRZ 2019, 329–334

Spickhoff, Andreas, Vaterschaft und konsentierte Fremdinsemination, AcP 197 (1997), 398–429

Unger, Elisabeth, Quo vadis, Abstammungsrecht? – Ein Blick auf den Abschlussbericht des Arbeitskreises für Abstammungsrecht, FamRZ 2018, 663–666

Veit, Barbara, Ausgewählte Fragen an die Reform. Vortrag zum 2. Diskussionsteilentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 29.5.2019, JAmt 2019, 350–356

Wagner, Gerhard, Unterhaltsrechtliche Folgen des scheidungsakzessorischen Statuswechsels nach dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, FamRZ 1999, 7–15

Wall, Fabian, Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft gemäß § 1597a BGB, StAZ 2019, 88–93

Wanitzek, Ulrike, Ergänzungen des Abstammungsrechts durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz, FamRZ 2003, 730–736

Zypries/Zeeb, Samenspende und das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Kinder, Spender und Väter brauchen bessere Gesetze, ZRP 2014, 54–57

3. Zum Sorgerecht

Dickerhof-Borello, Elisabeth, Die Sorgeerklärung eines geschäftsunfähigen Elternteils, FuR 1998,70–73 und 157–164

Dodegge, Georg, Voraussetzungen für eine Betreuung des erkrankten Elternteils und die rechtliche Bedeutung der Betreuung für Sorge- und Umgangsverfahren, FPR 2005, 233– 239

Fleischer, O./**Kalnbach**, P., Erste Erfahrungen und statistische Zahlen bei der praktischen Umsetzung der §§ 1626a ff. BGB in Verbindung mit §§ 58a, 59 und 87c KJHG auf EDVBasis, DAVorm 1998, 771–776

Hammer, Stephan, Die rechtliche Verbindlichkeit von Elternvereinbarungen, FamRZ 2005, 1209–1217

Hoffmann, Birgit, Vollmacht/Ermächtigung zur Ausübung von Befugnissen aus der elterlichen Sorge, ZKJ 2009, 156–161

Hoffmann, Birgit, Sorgerechtsvollmacht als Alternative zur Vormund-/Pflegschaft des Jugendamts, FamRZ 2011, 1544–1550

Hoffmann, Birgit/Knittel, Bernhard, Auskünfte aus einem Sorgeregister durch das registerführende Jugendamt, JAmt 2014, 117–118

Knittel, Bernhard, Sorgeregister und Auskunft gem. § 58 a SGB VIII – Neuerungen durch das KJSG, JAmt 2021, 376–381

Schwab, Dieter, Kindschaftsrechtsreform und notarielle Vertragsgestaltung, DNotZ 1998, 437–456

Walter, Ute, Betreuung und elterliche Sorge, FamRZ 1991, 765–775

Zimmermann, Stephan, Das neue Kindschaftsrecht, DNotZ 1998, 404–437

4. Zum Unterhaltsrecht einschließlich Verfahrensrecht

Birnstengel, Petra, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, JAmt 2016, 2–4

Brüggemann, Dieter, Rechtsnachfolge in Unterhaltsansprüche, Überleitung – gesetzlicher Übergang – Pfändung, DAVorm 1993, 217–231

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Eichenhofer, Eberhard, Anm. zu BGH, 21.07.2004 – XII ZR 203/01, FamRZ FamRZ 2004, 1965–1966

Ewers, Franz-Georg, Die Düsseldorfer Tabelle und das neue Kindesunterhaltsrecht, DAVorm 1999, 802–818

Götz, Isabell, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch – Ein häufig vernachlässigter „Notnagel", FF 2013, 225–233

Graba, Hans-Ulrich, Abänderung einer Jugendamtsurkunde und Leistungsfähigkeit von Eltern, NJW 2011, 1854–1856

Knittel, Bernhard, Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder nach neuem Recht. Zur Formulierung bzw. Tenorierung von Unterhaltsverpflichtungen bei Beurkundungen und Gerichtsurteilen JAmt 2007, 561–571

Knittel, Bernhard, Fortgeltung dynamischer Unterhaltstitel in der Volljährigkeit gem. § 244 FamFG – uneingeschränkt oder nur mit Abstrichen?, JAmt 2013, 446–448

Knittel, Bernhard, Nochmals: Verfahrensrechtliche Handlungsoptionen für das Kind, wenn bereits ein Unterhaltstitel des Sozialleistungsträgers vorliegt, JAmt 2016, 64–68

Knittel, Bernhard, Änderungen von Unterhaltstiteln nur im gerichtlichen Verfahren möglich? NzFam 2016, 970–973

Langheim, Tanja, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch, FamRZ 2013, 1529–1535

Liceni-Kierstein, Dagny, Der Anspruch auf familienrechtlichen Ausgleich – eine Rückgriffsmöglichkeit für ausgebliebene Barunterhaltszahlungen, FamRB 2016, 197–203

Liceni-Kierstein, Dagny, Abänderung einer Jugendamtsurkunde infolge Störung der Geschäftsgrundlage, Anm. zu BGH v. 7.12.2016 – XII ZB 422/15, FamRB 2017, 127–12

Liceni-Kierstein, Dagny, Unbefristeter Titulierungsanspruch beim Minderjährigenunterhalt. Anm. zu: OLG Bamberg v. 14.5.2018 –2 UF 14/18, FamRB 2018, 469–470

Löhning, Martin/**Preisner,** Mareike, Zur Frage der Vollstreckung aus einer Barunterhaltstitulierung bei langjährigem Zusammenleben und Gewährung von Naturalunterhalt, Anm. zu einem Beschluss des OLG Celle vom 18.08.2014 (10 WF 50/14), NZFam 2014, 848–849

Münzberg, Wolfgang, Geständnis, Geständnisfiktion und Anerkenntnis im Klauselerteilungsverfahren? NJW 1992, 201–207

Rieck, Jürgen, Kindergeld und Auslandsunterhalt, NJW 2014, 1905–1910

Roth, Andreas, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch, FamRZ 1994, 793–800

Scholz, Harald, Die Düsseldorfer Tabelle und die Berliner Tabelle, Stand – 01-07-1999, FamRZ 1999, 1177–1180

Strauß, Hildegard, Probleme des Kindesunterhaltsgesetzes in der gerichtlichen Praxis, FamRZ 1998, 993–1004

Vossenkämper, Rudolf, Der Kindesunterhalt nach neuem Recht ab 1.1.2008. Hinweise für die Praxis zur Berechnung, Titelumstellung und Tenorierung, FamRZ 2008, 201–210

Wersig, Maria, Tatbestandsvoraussetzungen für den Übergang des Unterhaltsanspruchs auf Jobcenter, NZFam 2017, 80

Zwirlein, Susanne, Der familienrechtliche Ausgleichsanspruch – eine überschießende Rechtsschöpfung, FamRZ 2015, 896–901

5. Zum internationalen Unterhaltsverfahrensrecht

Bittmann, David, Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung eines Europäischen Vollstreckungstitels – zu OGH, 22.2.2007 – 3 Ob 253/06, IPrax 2008, 445–448

Gebauer, Katharina, Vollstreckung von Unterhaltstiteln nach der EuVTVO und der geplanten Unterhaltsverordnung, FPR 2006, 252–255

Gruber, Urs-Peter, Die neue EG-Unterhaltsverordnung, IPrax 2010, 128–139

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Gsell/Netzer, Vom grenzüberschreitenden zum potenziell grenzüberschreitenden Sachverhalt – Art. 19 EuUnterhVO als Paradigmenwechsel im Europäischen Zivilverfahrensrecht, IPrax 2010, 403–409

Halfmeier, Axel, Die Vollstreckungsgegenklage im Recht der internationalen Zuständigkeit, IPrax 2007, 381–388

Heger, Matthias/Selg, Ulrike, Die europäische Unterhaltsverordnung und das neue Ausländerunterhaltsgesetz – Die erleichterte Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, FamRZ 2011, 1101–1111

Hoff, Nadine/Schmidt, Claudia, Die Verordnung (EG) Nr. 4/2009 oder „Viele Wege führen zum Unterhalt", JAmt 2011, 433–437

Knittel, Bernhard, Vollstreckung dynamischer Unterhaltstitel im Ausland – Neue Aufgaben für die Urkundspersonen beim Jugendamt, JAmt 2006, 477–480

Rellermeyer, Klaus, Der Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, Rpfleger 2005, 389–404

Strasser, Christian, Praxisprobleme bei der Zwangsvollstreckung aus einem Europäischen Vollstreckungstitel, Rpfleger 2007, 249–251

Wagner, Rolf, Die neue EG-Verordnung zum Europäischen Vollstreckungstitel, IPrax 2005, 189–200

Wagner, Rolf, Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zum Europäischen Vollstreckungstitel – unter besonderer Berücksichtigung der Vollstreckungsabwehrklage, IPrax 2005, 401–410

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Abkürzungen

AdVermG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern vom 20. Juli 1976
AdwirkG	Adoptionswirkungsgesetz – Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht vom 5.November 2001
a.E.	am Ende
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004)
AUG	Auslandsunterhaltsgesetz (Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 19. Dezember 1986)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 6. Juni 1983
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
betr.	betreffend
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (Band, Seite)
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz vom 11. Oktober 1995
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (Jahrgang, Seite)
BNotO	Bundesnotarordnung
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates (Nr. der Drucksache / Erscheinungsjahr)
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (aufgehoben)
BT-Drs	Verhandlungen des Deutschen Bundestags – Drucksachen – (Legislaturperi-code/ Nr. der Drucksache)
BtPrax	Betreuungsrechtliche Praxis (Jahrgang, Seite)
BVerfG	Bundeverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungerichts (Band, Seite)
C.C.	Code Civil (Frankreich) oder codice civile (Italien)
DA	Dienstanweisung für die Standesbeamten
DAVorm	Der Amtsvormund (Jahrgang, Spalte)
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung (Jahrgang, Seite)
d.h.	das heißt

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Abkürzungen

DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
DIV	Deutsches Institut für Vormundschaftswesen e.V. (Vorgänger des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.)
DJ	Die Justiz – Amtsblatt des Justizministeriums Baden-Württemberg (Jahrgang, Seite)
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (Band, Seite)
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichsthof für Menschenrechte
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGVO	EG-Verordnung Nr. 44/2001 (Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Kurzbezeichnungen EuGVVO, EuGVO oder Brüssel-I-Verordnung, vom 22. Dezember 2000)
EuUnterhVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZustVO	Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken)
ff.	… und folgende (in Zitaten)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht (Jahrgang, Seite)
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008
FamRBInt	Der Famlienrechtsberater International – vierteljährliche Beilage zur Zeitschrift „Der Familienrechtsberater“ (Jahrgang, Seite)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Jahrgang, Seite)
FEVS	Fürsorgerechtliche Enscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (Nr. Seite)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht – Zeitschrift für die Anwaltspraxis, (Jahrgang, Seite)
g.A.	gewöhnlicher Aufenthalt
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahrgang, Nr.)
Hs.	Halbsatz
HuntProt	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 23. November 2007
HuntVollstrÜbk	Haager Unterhaltsvollstreckungsübereinkommen – Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
InVO	Insolvenz und Vollstreckung (Jahrgang, Seite)
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Jahrgang, Seite)
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JAmt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht
JurBüro	Das Juristische Büro – Zeitschrift für Kostenrecht und Zwangsvollstreckung, (Jahrgang, Seite)
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt, vom 11. August 1961, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Band, Seite)
KindUFV	Kindesunterhalt-Formularverordnung (Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das vereinfachte Verfahren über den Unterhalt minderjähriger Kinder vom 19.Juni 1998)
KJHG	Kinder und Jugendhilfegesetz vom 26. Juni 1990
KonsG	Konsulargesetz – Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse vom 11. September .1974
KostO	Kostenordnung
KSÜ	Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ)
LG	Landgericht
MBl.	Ministerialblatt
NÄG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Jahrgang, Seite)
NEG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969
NJW	Neue Juristische Wochenschrift – RR: Beilage Rechtsprechungsreport – (Jahrgang, Seite)
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Österr. OGH	österreichischer Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Jahrgang, Seite)
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesens Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung
RG	Reichsgericht

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Abkürzungen

RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung (Band, Seite)
RJWG	Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger (Jahrgang, Seite)
RPflG	Rechtspflegergesetz
s.	siehe
s.o.	siehe oben
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz,
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAZ	Das Standesamt (Jahrgang, Seite)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UÄG	Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften, vom 20. Februar 1986
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
u.U.	unter Umständen
VGH	Verwaltunbgsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZBlJR	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (Jahrgang, Seite); seit 1984: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ)
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZPO	Zivilprozessordnung

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Einleitung

Übersicht

Beurkundungen in Kindschaftsangelegenheiten werden **in fünf verschiedenen Institutionen** vorgenommen: in den Jugendämtern, den Standesämtern, den Amtsgerichten, den Notariaten sowie den konsularischen Auslandsvertretungen. Allerdings gelten jeweils unterschiedliche Abstufungen der Zuständigkeit; lediglich Notare und Konsulate sind umfassend zu Beurkundungen in allen einschlägigen Materien befugt. Auch sind **die verfahrensrechtlichen Grundlagen** (des Beurkundungsgesetzes, der ZPO, der Bundesnotarordnung, des Personenstandsgesetzes, des FamFG, des SGB VIII und des Konsulargesetzes) nicht für alle Beurkundungen einheitlich. Nur die Vorschriften des BGB über die zu beurkundenden Erklärungen bilden einen einheitlichen Rahmen für das Recht der Beurkundung in Kindschaftsangelegenheiten – als materielles Recht und vereinzelt auch als Verfahrensrecht. **1**

Der Ausdruck **„Kindschaftsangelegenheiten"** ist hier bewusst gewählt. Was im Folgenden der Darstellung zugrunde gelegt wird, deckt sich nicht mit den Kindschaftssachen im Sinne des § 151 FamFG. Es bezeichnet vielmehr sämtliche einer Beurkundung zugänglichen und durch urkundliche Rechtsakte zu gestaltenden Rechtsbeziehungen der Kindschaft als solcher. Dazu gehören Erklärungen zur Herstellung oder Änderung des Abstammungsverhältnisses einschließlich der namensrechtlichen Folgen; ferner, als wichtiges Geschäft der vorsorgenden Rechtspflege, die vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtungen. Als vom Gesetz selbst einbezogenes Randgebiet wird auch die Aufnahme einer Leistungsverpflichtung bezüglich der Ansprüche einer „nichtehelichen" Mutter gegen den Erzeuger (§ 1615l BGB) im Text behandelt. Von erheblicher praktischer Bedeutung sind schließlich die Sorgeerklärungen gem. §§ 1626a ff. BGB, mit denen nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge für ein Kind begründen können. **2**

Die **Allzuständigkeit** für die Beurkundungstätigkeit in Kindschaftsangelegenheiten liegt beim **Notar, der gem. § 20** Abs. 1 Satz 1 **BNotO zu „Beurkundungen jeder Art" ermächtigt ist**. Er hat diese Allzuständigkeit nicht nur dort, wo das Gesetz die Beurkundung gerade als notarielle vorschreibt, z.B. in § 1750 Abs. 1 Satz 2, § 1762 Abs. 3 BGB: Dort ist seine Zuständigkeit ausschließlich (wobei ihm der **Konsularbeamte** an deutschen Auslandsvertretungen **gleichgestellt** ist). Beide sind darüber hinaus zur Beurkundung berufen, wo immer die Form der „öffentlichen Beurkundung" vorgeschrieben ist (etwa in § 1626 Abs. 1 Satz 1, § 1746 Abs. 2 Satz 2 BGB), hier freilich in Konkurrenz mit anderen Stellen. Diejenige, die unter ihnen das breiteste Spektrum zuständiger Beurkundungstätigkeit aufzuweisen hat, ist das **Jugendamt**. Es hat das **Amtsgericht,** dem ursprünglich – neben dem Notariat – die Zuständigkeit für die öffentliche Beurkundung allgemein zukam, in einer mehr als 90-jährigen schrittweisen Entwicklung bis auf einen bescheidenen Rest verdrängt (dieser umfasst allerdings nach wie vor wichtige **3**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

kindbezogene Gegenstände, nämlich die Vaterschaftsanerkennung und die vollstreckbare Unterhaltsverpflichtung). Diese von der Gesetzgebung vorgezeichnete Entwicklung hat die Praxis mit vollzogen. Ganz **überwiegend** werden **Kinschaftsangelegenheiten im Jugendamt beurkundet**, und zwar durch eigene Urkundspersonen. Die Beurkundung im Jugendamt soll deshalb im Folgenden als Modell dienen zugleich für die anderen Sparten.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Erster Titel: Beurkundungen im Jugendamt

A. Allgemeiner Teil

I. Der verfahrensrechtliche Rahmen: Beurkundungsgesetz als Verfahrensgesetz

Die Urkundstätigkeit im Jugendamt, als Vollzug sozialstaatlicher Verwaltung, hat ihren formalen Rahmen im Beurkundungsgesetz vom 28.8.1969. Dort ist das **Verfahren bei öffentlichen Beurkundungen jeder Art** geregelt; sein Adressat ist der allzuständige Notar (§ 1 Abs. 1). In § 1 Abs. 2 erstreckt es die Geltung seiner Bestimmungen auf „andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen", soweit sie für die öffentliche Beurkundung zuständig sind. Zu jenen anderen Personen gehört die Urkundsperson im Jugendamt kraft des SGB VIII (§§ 59, 60). Nicht alle Inhalte des Beurkundungsgesetzes sind für die Urkundstätigkeit im Jugendamt einschlägig; so z.B. nicht die Bestimmungen, welche die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen, freiwilligen Versteigerungen, eidesstattlichen Versicherungen oder die Beglaubigung firmenrechtlicher Zeichnungsbefugnisse zum Gegenstand haben. Doch alles, was im **I. und II. Abschnitt** (Allgemeine Vorschriften und Beurkundung von Willenserklärungen: §§ 1 bis 26 – ausgenommen § 13a Abs. 4, §§ 14, 15) sowie im **IV. Abschnitt** – Behandlungen von Urkunden (§§ 44–54, ausgenommen §§ 50, 53) – gesagt wird, ist **für die Urkundsperson im Jugendamt gleichermaßen verbindlich**. Das Beurkundungsgesetz ist insoweit ihr Verfahrensgesetz. Wo es vom „Notar" spricht, ist dieser über § 1 Abs. 2 auf die Urkundsperson im Jugendamt umzudenken, so in den §§ 22, 25 betreffend die in bestimmten Fällen erforderliche Zuziehung eines zweiten Notars. **4**

Keine unmittelbare Geltung für die Urkundstätigkeit im Jugendamt hat die **Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)**, welche vorwiegend „technische" Einzelheiten der notariellen Tätigkeit regelt. Sie wurde am 13.12.1960 von den Justizverwaltungen der einzelnen Bundesländer als bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift beschlossen. Erstmalig ist sie 1961 zusammen mit der BNotO in Kraft getreten. **5**

Eine grundlegende Neufassung wurde im Jahr 2001 in allen Bundesländern in Kraft gesetzt; die aktuellen Fundstellen und der Text am Beispiel Niedersachsen sind aufzurufen im Internetportal der Bundesnotarkammer sowie unter https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, II Nr. 3. Die DONot ist weder Gesetz noch Rechtsverordnung, sondern eine **reine Verwaltungsanordnung.** Hierbei ist zu beachten, dass es sich um eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Verwaltungsvorschrift jedes einzelnen Bundeslandes handelt. Aus der Rechtsnatur der DONot als landesrechtlicher Verwaltungsvorschrift folgt auch, dass die gesetzlichen Regelungen des BeurkG und der BNotO stets vorgehen.

Die **Nichtbeachtung der Regelungen der DONot** ist für die Gültigkeit des notariellen Geschäfts grundsätzlich ohne jede Bedeutung (BGH, 6.10.1960 – V ZR **6**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

142/60, NJW 1960, 2336). Auch der Beweiswert einer notariellen Urkunde wird durch einen Verstoß gegen die DONot nicht beeinträchtigt.

Das ändert nichts daran, dass die genaue und vollständige Beachtung der DONot eine **Amtspflicht des Notars** darstellt (BGH, 15.2.1971 – NotSt. Brfg. 1/70, DNotZ 1972, 551 [553]). Jedoch ist haftungsrechtlich zu berücksichtigen, dass die dem Notar durch die DONot auferlegten Pflichten nicht gegenüber Dritten bestehen. Verletzungen der DONot können daher für sich allein nach hM auch keine Schadensersatzansprüche nach § 19 BNotO begründen.

7 Sowohl die Bezeichnung der Vorschrift als auch ihr konkreter Inhalt weisen aus, dass sie sich **unmittelbar auf die Amtstätigkeit der Notare bezieht**. Aus ihr lässt sich nicht ableiten, dass darin enthaltene Regelungen mittelbar entsprechend auf die Tätigkeit von Urkundspersonen beim Jugendamt anwendbar seien (grundlegend hierzu *DIJuF-Rechtsgutachten* 27.6.2011, JAmt 2011, 391 vor dem Hintergrund der damals erörterten Einführung des Urkundsmoduls von „Prosoz14plus“).

Für eine solche **analoge Anwendung** bedürfte es einer **ausdrücklichen Regelung**, wie sie beispielsweise in den Ausführungsvorschriften der zuständigen Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung enthalten ist („Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamtes – Beurkundungsvorschriften (AV Beurk)“ vom 10.11.2016 – BildJugWiss III B 43 (https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, II Nr. 4). Diese Ausführungsvorschriften sind ebenfalls Verwaltungsvorschriften eines Landes und stehen damit auf derselben Ebene wie die DONot. Wenn darin auf einzelne Bestimmungen der DONot verwiesen wird, erlangen diese erst auf diese konkrete Weise ihre Geltungskraft für die Urkundsperson beim Jugendamt.

Bisher fehlen aber solche landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen ganz überwiegend, was mit der Achtung vor der kommunalen Selbstverwaltung zu erklären ist. Die Berliner Vorschrift, die ein „Stadtstaat“ zugleich für seine „kommunalen“ Jugend- bzw. Bezirksämter in Kraft setzen konnte, ist die erste bekannt gewordene umfassende einschlägige Regelung.

8 Mangels Anordnung entsprechender Geltung können die für Notare geltenden **Vorgaben der DONot allenfalls als Maßstab herangezogen** werden, um zu gewährleisten, dass die äußere Qualität der Beurkundungstätigkeit der Urkundspersonen nicht hinter derjenigen der Notare zurückbleibt. Dies sollte unbedingt angestrebt werden: Manchen Urkundspersonen ist nicht hinreichend bewusst, dass sie in ihrem Aufgabengebiet in der Anwendung des Beurkundungsgesetzes „wie ein Notar“ handeln (vgl. Rn. 34) und sich deshalb bei ihrer hochwertigen Tätigkeit ebenso wie die Notare konsequent an den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben ausrichten müssen. Das gilt auch dort, wo bestimmte Anforderungen im Gesetz nur als „Soll“-Vorschrift formuliert werden. Denn das heißt lediglich: Die Anforderung ist **im Regelfall zu beachten**. Nur ausnahmsweise darf unter besonderen Umständen hiervon abgewichen werden.

Zwar bleibt bei Nichtbeachtung solcher gesetzlicher Vorgaben die Wirksamkeit der erstellten Urkunde im Einzelfall unberührt, weshalb insoweit nur selten Haftungs-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

fälle zu befürchten sind. Das darf jedoch **ebenso wenig zu einer nachlässigen Handhabung verleiten wie das Fehlen einer regelmäßigen Geschäftsprüfung** der Urkundspersonen. In Notariaten findet die Geschäftsprüfung nach § 93 Abs. 2 BNotO nach Ankündigung alle vier Jahre statt, für neu zugelassene Notare sogar schon nach einem Jahr. Sie wird im Auftrag des jeweiligen Landgerichtspräsidenten durch erfahrene Richter ausgeführt, wobei „in jedem Fall … eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen ist". Etwaige Beanstandungen werden von den betroffenen Notaren nicht nur als peinlich empfunden, sondern können bei entsprechendem Gewicht oder besonderer Häufigkeit auch dienstaufsichtliche bzw. sogar disziplinarische Folgen haben.

Es sollte zum durchaus **angemessenen Selbstbewusstsein von Urkundspersonen beim Jugendamt** gehören, auch ohne Kontrolle und drohende Sanktionen bei den formellen Anforderungen an ihre Tätigkeit den hohen Standard zu wahren, den das Gesetz fordert. Ihre Aufgabe (zu deren Bedeutung für das Gemeinwohl Rn. 185) unterscheidet sich nun einmal von sonstigen Zuständigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, bei denen die rationelle Bewältigung der Dienstgeschäfte im Vordergrund steht und es später nur selten auf die Form eines Schreibens oder Verwaltungsakts ankommt. Die von den Urkundspersonen erstellten Niederschriften und Ausfertigungen genießen hingegen **öffentlichen Glauben i.S. der Beweiskraft des § 415 ZPO** und können noch nach Jahren oder Jahrzehnten zum Nachweis bestimmter beurkundeter Erklärungen von Bedeutung sein. **9**

Das erfordert nicht nur eine **hohe inhaltliche Sorgfalt**, insbesondere bei der Formulierung von vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtungen (wobei versierte Urkundspersonen sogar einen Wissens- und Erfahrungsvorsprung haben dürften gegenüber manchen Notaren, bei denen die Befassung mit Details des Kindesunterhalts eher ein Randgeschäft ist). Aber auch sonst werden den Urkundspersonen Umsicht und Sachverstand abverlangt. Dazu gehören **fundierte Kenntnisse des materiellen Rechts wie auch des Verfahrensrechts**, soweit es darauf ankommt. Beurkundungstätigkeit ist weit mehr als das Wissen, welches Formular für welche Erklärungen der Beteiligten zu verwenden ist. Vor allem sollten die vielfältigen und hochqualifizierten **Fortbildungsangebote** durch erfahrene Dozenten ebenso genutzt werden wie die Möglichkeiten des Selbststudiums, etwa durch die Lektüre von einschlägigen Aufsätzen und Rechtsgutachten, namentlich in der Zeitschrift „JAmt" des DIJuF e.V.

Auch die **Form der Urkunden** sollte erkennen lassen, dass sich die Urkundspersonen insoweit ihrer hohen Verantwortung bewusst sind. Das trägt nicht nur allgemein zu ihrem Ansehen in der Öffentlichkeit bei (ebenfalls gegenüber den ihre Arbeit manchmal prinzipiell kritisch beäugenden Notaren; dazu Rn. 35). Auch anderen Personen oder Stellen, die den Urkundspersonen womöglich einzelfallbezogen in ihre Arbeit hineinreden wollen (z.B. Dienstvorgesetzte, Kollegen, Standesämter, Ausländerbehörden, Sozialbehörden bzw. Landesämter für Finanzen) kann die Urkundsperson mit größerem Selbstbewusstsein entgegentreten, wenn sie ihre **eigene Arbeit mit gutem Grund wertschätzt** und dies auch gegenüber ande-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

ren durch strikte Beachtung gesetzlicher Vorgaben zu Formen und Verfahrensweisen vermittelt. Das gilt im Übrigen auch für datenschutzrechtliche Schranken gegenüber Informationswünschen anderer Stellen und Personen, wie etwa Ausländerbehörden (dazu unten Rn. 68), die manchmal durch forsches Auftreten versuchen, Urkundspersonen „zu überfahren".

10 Dieses angemessene, durch untadelige Qualität der eigenen Arbeit gestützte Selbstbewusstsein sollte besonders in **vereinzelt mit Standesämtern auftretenden Konflikten** gezeigt werden. Zwar ist den Standesamtsbediensteten durchweg ihrerseits eine hohe Qualität ihrer Arbeitsergebnisse und eine zumeist kooperative Haltung gegenüber den Urkundspersonen im Jugendamt zu bescheinigen. Umso unerfreulicher sind wenige gelegentliche Einzelfälle, in denen Standesämter ohne triftigen Grund Jugendamtsbeurkundungen, namentlich zur Anerkennung der Vaterschaft samt Zustimmung, beanstanden wollen und die **Beischreibung der Vaterschaft ablehnen**. Selbstverständlich sollten Urkundspersonen derartige Hinweise selbstkritisch prüfen. Falls diese aber nicht fundiert sind, ist es umso ärgerlicher – nicht zuletzt aus der Sicht der betroffenen Kinder und ihrer Eltern –, wenn im jeweiligen Einzelfall ein zwar meinungsstark, aber kenntnisschwach argumentierendes Standesamt bei seiner unbegründeten Weigerungshaltung bleibt.

Soweit nicht fallbezogen *ein Beistand* sich um den Fortgang der Angelegenheit kümmern kann, sollte die Urkundsperson sich auch dafür verantwortlich fühlen, dass ihre Amtshandlung letztlich den beabsichtigten Erfolg hat. Im Regelfall kann sich zunächst eine **Einschaltung der zuständigen unteren Standesamtsaufsicht** (zumeist eine Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt) zwecks vermittelnder Einwirkung empfehlen: Standesbeamte sind zwar bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden (§ 2 Abs. 2 PStG). Deshalb wird die diesbezügliche Teilaufgabe der Standesamtsaufsicht in einschlägigen Merkblättern zumeist als „Beratung" der Standesämter beschrieben. Die Aufsichtsbehörde kann aber ein **Personenstandsverfahren nach § 49 Abs. 1 PStG** einleiten mit dem Ziel der Anweisung des Amtsgerichts an das Standesamt, eine bisher abgelehnte Amtshandlung vorzunehmen. Womöglich lässt sich manchmal ein Standesbeamter schon durch die nachdrücklich bekundete Bereitschaft der Standesamtsaufsicht hierzu umstimmen.

11 Hat dies keinen Erfolg, können **auch die Beteiligten (Eltern bzw. Kind) selbst einen gerichtlichen Antrag nach § 49 Abs. 1 PStG** stellen. Das Jugendamt sollte es als bürgerfreundliche Obliegenheit ansehen, die Beteiligten in der ausnahmsweisen Konfrontation mit einem uneinsichtigen Standesamt nicht allein zu lassen. Zumindest sollte es den Kontakt mit einer versierten Anwaltskanzlei herstellen, die bereit ist, die Beteiligten ggf. im Wege der PKH-Beiordnung zu vertreten. Dass es hierbei hilfreich ist, wenn die Urkundsperson den maßgebenden Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Argumente in einem vorbereitenden Vermerk zusammenfasst, bedarf keiner Hervorhebung.

12 Zurück zum Ausgangspunkt der Vergleichbarkeit zwischen notarieller und jugendamtlicher Beurkundungstätigkeit: Im Zweifel ist die Orientierung an den Vorgaben der DONot zumindest im Sinne einer **„best practice"** sinnvoll und ratsam. Das gilt

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

E-Book – Beurkundungen im Kindschaftsrecht

insbesondere für die Arbeitsmittel der Urkundsperson, welche den Anforderungen in § 29 Abs. 2 DONot bezüglich der Qualität des verwendeten Papiers, der Tinte und – soweit noch verwendet – Farbbänder sowie der angewandten Druck- und Kopierverfahren entsprechen sollte.

So hatte beispielsweise das *DIV-Gutachten* vom 4.11.1991 (DAVorm 1991, 1021) eine Anfrage zur Herstellung von Urkundsformularen mittels eines behördeneigenen Computers beantwortet. Der Anfragende hatte in einem Textverarbeitungssystem beim Jugendamt Urkundenmustersätze gespeichert und fertigte die vollständigen Urkundssätze mit einem Thermo-Drucker aus. Im Rahmen eines Fortbildungsseminars kamen jedoch Zweifel auf, ob dieses Verfahren für Urkunden zulässig ist. Das Gutachten wendete für die Urkundstätigkeit im Jugendamt die technischen Bestimmungen der DONot entsprechend an und führte aus, unter welchen Voraussetzungen danach die Herstellung von Formularen für Urschriften zulässig ist.

Auch für die Führung von **Urkundenregistern und Namensverzeichnissen** ist es ratsam, sich an den Regelungen der DONot zu orientieren (dazu unten Rn. 274 ff.). Dasselbe gilt auch für die Art der Siegelung sowie das von der Urkundsperson verwendete Papier (vgl. Rn. 143 ff.).

Inwieweit die notariellen Vorgaben für **Aufbewahrungsfristen** auch von den Urkundspersonen bei den Jugendämtern zugrunde gelegt werden sollten, wird in Rn. 290 ff. erörtert.

II. Der gegenständliche Rahmen: Abschließende Aufzählung der Urkundsermächtigungen

Die Gegenstände möglicher Beurkundungen im Jugendamt legt der **Katalog des § 59** Abs. 1 Satz 1 **SGB VIII abschließend** fest. Er hat – freilich unter allmählicher schrittweiser Erweiterung – sein Vorbild im Reichsjugendwohlfahrtgesetz (RJWG) von 1922. **13**

Da jugendamtliche Urkunden aus früheren Perioden gelegentlich noch aktuell werden können, soll der nachfolgende Längsschnitt als Orientierung dienen. Denn Gültigkeit und Reichweite der Beurkundung beurteilen sich ausschließlich nach der Gesetzeslage im Zeitpunkt ihrer Vornahme, nicht nach einer späteren, unter der sie gültig hätten vorgenommen werden können, soweit nicht Überleitungsregelungen etwas anderes bestimmen (unten Rn. 15 a.E.). **14**

1. Die Vorschrift des **§ 43** Abs. 2 **RJWG** kannte zunächst nur die Beurkundung der **Anerkennung der Vaterschaft** damaligen Rechts mit bescheidener Reichweite. Ein vor dem 1.7.1970 erklärtes Vaterschaftsanerkenntnis hatte nur die Wirkung, dass der Mann sich nicht darauf berufen konnte, ein anderer habe der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt (§ 1718 BGB a.F.). Hingegen galten das uneheliche Kind und sein Vater trotz des Anerkenntnisses nicht als verwandt (§ 1589 Abs. 2 BGB a.F.). **15**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Daneben hatte das Jugendamt die Befugnis zur **Beglaubigung der Erklärung über die Einbenennung** (§ 1706 Abs. 2 Satz 2 a.F. BGB). Eine Zuständigkeit zur Aufnahme **vollstreckbarer Unterhaltsverpflichtungen** bestand reichsrechtlich nicht. Sie konnte auf Grund der Ermächtigung in § 801 ZPO **nur landesrechtlich** geschaffen werden, wovon einige Länder, so Preußen und Sachsen, nicht aber z.B. Bayern, in der Folge Gebrauch gemacht haben. Was dagegen die neu geschaffene Urkundszuständigkeit von Anfang an kennzeichnete – und bis zur Reform von 1990 gekennzeichnet hat –, war ihre **Ausübung durch dazu eigens vom *Landesjugendamt ermächtigte Beamte des Jugendamts*.** Diese besondere Qualifizierung erschien damals als eine gesetzgeberische Konsequenz der Amtsvormundschaft des Jugendamts, die gleichzeitig ins Leben trat und die es verbot, die gesetzliche Vertretung des Amtsmündels und die Beurkundungszuständigkeit mit der für diese gebotenen Neutralität bei „dem" Jugendamt als solchem zu vereinigen. Denn schon damals gab es den mit der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Amtsvormund. Diesem **sollte ein Beamter seines Jugendamts selbstständig gegenüberstehen**, dem die **Beurkundungsbefugnis** verliehen worden war, und zwar durch rechtsförmlichen Akt der übergeordneten Stelle, nicht durch einfache innerdienstliche Organisationsmaßnahme.

Beurkundete Anerkennungen der Vaterschaft aus damaliger Zeit blieben mit dem vorerwähnten Wirkungsgrad bis 1970 in Kraft. Diese Rechtslage änderte das **Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19.8.1969** (NEG; BGBl. I, S. 1243). Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1.7.1970 ist ein Mann, der seine Vaterschaft anerkannt hat, auch **rechtlich als Vater des nichtehelichen Kindes** anzusehen (§ 1600a Abs. 1 Satz 1 BGB). Das gilt auch für Vaterschaftsanerkenntnisse, die vor dem 1.7.1970 in einer öffentlichen Urkunde erklärt worden sind (Art. 12 § 3 Abs. 1 Satz 1 NEG). Damit wurden die Vaterschaftsanerkenntnisse alten Rechts, die nur für die Unterhaltspflicht des Mannes eine Bedeutung hatten, kraft Gesetzes umgewandelt in Vaterschaftsanerkennungen neuen Rechts, die eine **Verwandtschaft des Mannes und des nichtehelichen Kindes mit Wirkung für und gegen alle** feststellen.

16 2. Die bundesrechtliche **Novellierung des Jugendwohlfahrtsrechts von 1961** übernahm die Zuständigkeit zur **Aufnahme vollstreckbarer Urkunden** in das Bundesrecht (§ 49 JWG 1961). Im Zuge der Neuregelung des Nichtehelichenrechts wurde das **Änderungs- und Ergänzungsgesetz** vom **27.6.1970** (BGBl. I, S. 920) erforderlich. Es passte die bisherigen Beurkundungs- und Beglaubigungszuständigkeiten, namentlich in der Anerkennung der Vaterschaft, dem neuen Statusrecht des nichtehelichen Kindes an. Gleichzeitig erweiterte es aber die Möglichkeit, vollstreckbare Unterhaltsverpflichtungen zu beurkunden, auf alle Kinder, also auch die ehelichen, sowie auf die Ansprüche der nichtehelichen Mutter gegen den Erzeuger. Schließlich bereinigte es eine alte Streitfrage, indem es die Urkundszuständigkeit einem jeden Jugendamt unabhängig von seiner sonst gegebenen örtlichen Zuständigkeit beilegte. Der **Katalog der Urkundsbefugnisse**, und eine äußerlich davon getrennte Regelung, Unterhalts- und unterhaltsähnliche Verpflichtungen durch Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung titulier-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

bar zu machen, erhielt **im Kern seine heutige Gestalt**. Er ist während der Geltung des JWG 1961 nur noch in Randfragen erweitert worden. So zunächst durch das **Adoptionsgesetz von 1976** in einigen Punkten, nämlich Beurkundungsbefugnisse für Erklärungen nach § 1746 Abs. 2 und § 1747 Abs. 2 Satz 3 BGB; ferner durch das UÄG von 1986 mit der Möglichkeit der Zustellung vollstreckbarer Zahlungs-, insbesondere Unterhaltsverpflichtungen an den Schuldner durch Aushändigung im Jugendamt. Eine versteckte Erweiterung hatte im Übrigen das Nichtehelichengesetz vom 19.8.1969 auf dem Wege der gleichzeitigen Novellierung des Personenstandsgesetzes gebracht; es schuf in § 29b a.F. – nunmehr § 44 Abs. 2 – PStG das Institut der **Anerkennung der Mutterschaft** und bestimmte in Abs. 3 dieser Vorschrift, dass für deren Beurkundung einschließlich der etwa erforderlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Mutter diejenigen Stellen zuständig seien, vor denen die Anerkennung der Vaterschaft erklärt werden kann.

3. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz **(KJHG) von 1990**, als VIII. Buch des SGB in Kraft seit 1.1.1991, hat das JWG von 1961 abgelöst und auch das bestehende Urkundswesen im Jugendamt formal **dem System des Sozialgesetzbuchs eingefügt**. Der Katalog der Beurkundungsermächtigung blieb im jetzigen § 59 Abs. 1 Satz 1 weitgehend erhalten. Neu aufgenommen wurde unter Nr. 1 die Zuständigkeit zur Beurkundung einer Einwilligung der Mutter in die wirksame Anerkennung der Vaterschaft, welche die Mutter – nach dem damals geltenden deutschen Recht! – nur fallweise aus einem (ausländischen) Heimatrecht des Kindes abzugeben hatte. Damit wurde einer sich aus Art. 23 EGBGB ergebenden Notwendigkeit Rechnung getragen. Zuvor war diese Zuständigkeit zweifelhaft, vom OLG Stuttgart (15.11.1989 – 8 W 363/89, StAZ 1990, 50) bejaht, im Gutachten des Deutschen Instituts für Vormundschaftswesen in DAVorm 1990, 441 verneint worden. **17**

Dass die Anerkennung der Mutterschaft im Katalog unter Nr. 2 ausdrücklich aufgenommen wurde, dient lediglich der Klarstellung. Neu ist seither, dass das SGB VIII im Katalog des § 59 den **Begriff „Kind“** nicht mehr einheitlich verwendet: Nr. 1 (Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung) nimmt durch die Koppelung mit dem „Jugendlichen“ auf die Legaldefinition des § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 Bezug; Nr. 5 und 7 auf diejenige des § 7 Abs. 3; Nr. 6 auf diejenige in § 7 Abs. 4. Im Ergebnis ist damit jedoch, abweichend von dem nur generationsmäßig verstandenen „Kind“-Begriff des BGB in den Beurkundungsmaterien der § 1746 Abs. 2, § 1747 Abs. 2 Satz 3 jetzt durchgehend auf das *minderjährige* Kind, sonst auf den generationsmäßigen Begriff „Abkömmling“ (in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) abgestellt.

4. Wichtige Neuerungen gebracht hat die **KJHG-Novelle vom 16.2.1993** (BGBl. I, S. 239). Denn § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes in seiner seitherigen Fassung stellt den Rechtszustand wieder her, wie er unter dem JWG 1961 bis zum KJHG bestanden hatte, von diesem aber zunächst abgeschafft worden war: dass der **Unterhalt des minderjährigen Kindes auch mit Wirkung in die Volljährigkeit** beurkundet werden konnte – und jetzt wieder kann –, sofern der Urkundsakt noch während der Minderjährigkeit vorgenommen wird. Die nunmehrige Neuerung geht sogar noch einen Schritt weiter, indem sie auch die Verpflichtung auf einen Unterhalt für junge Volljährige der Beurkundung im Jugendamt öffnet. **18**

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

19 Durch das **Kindschaftsrechtsreformgesetz** (BGBl. 1997 I, S. 2942) wurde ab dem **1.7.1998** die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in mehreren Punkten geändert: Durch Neufassung der Nr. 1 wurde den **Änderungen des Abstammungsrechts** Rechnung getragen (insbesondere der Zustimmungsbefugnis der Mutter sowie der „qualifizierten" bzw. „scheidungsakzessorischen" Vaterschaftsanerkennung nach § 1599 Abs. 2 BGB). In Nr. 7 wurde anstelle der entfallenen Verzichtserklärung des Vaters auf die Ehelicherklärung bzw. auf die Adoption seines leiblichen Kindes die **Beurkundung des Verzichts auf die Übertragung der Sorge** vorgesehen. In Nr. 8 wurde die Zuständigkeit für die Beurkundung von **Sorgeerklärungen** nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB geregelt. Eine weitere zeitgleiche Änderung beruht auf dem Kindesunterhaltsgesetz (BGBl. 1998 I, S. 666). In Nr. 9 wurde das Jugendamt befugt, eine **Erklärung des im vereinfachten Verfahren auf Unterhalt in Anspruch genommenen Elternteils** nach § 648 a.F. ZPO – nunmehr § 252 Abs. 2 Satz 2 FamFG – aufzunehmen. Aufgehoben wurde demgegenüber die früher in Nr. 5 enthaltene Bestimmung über die Beglaubigung der Erklärungen zum Familiennamen und zur Einbenennung des nichtehelichen Kindes.

20 Durch das „Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts" vom 5.11.2001 (BGBl. I, S. 2960) wurde die Zuständigkeit der Urkundsperson erweitert: Nach dem durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes eingefügten **§ 59** Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 **SGB VIII** kann die Urkundsperson die **Bereiterklärung der Adoptionsbewerber** zur Annahme eines ihnen zur **internationalen Adoption** vorgeschlagenen Kindes zur Niederschrift aufnehmen. Rechtsgrundlage für diese Erklärung ist § 7 Abs. 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes.

21 Mit dem **Kinderrechteverbesserungsgesetz** vom 9.4.2002 (BGBl. I, S. 1239) hat der Gesetzgeber zum einen das Abstammungsrecht ergänzt: Der neu eingefügte § 1600 Abs. 2 BGB schließt, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde, die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter aus. Weiterhin wurde durch eine Ergänzung des § 1596 Abs. 1 Satz 4 BGB die Zustimmung der geschäftsunfähigen Mutter zur Vaterschaftsanerkennung ermöglicht. Durch Änderung des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII wurde auch die **Beurkundung des Widerrufs der Vaterschaftsanerkennung durch die Urkundsperson im Jugendamt** zugelassen. Schließlich wurde auch ein gesetzgeberisches Versehen der Kindschaftsrechtsreform korrigiert: Der Urkundsperson beim Jugendamt wurde in § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB VIII ausdrücklich die Befugnis zur **Beurkundung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer Sorgeerklärung** zugewiesen.

22 Im Zuge der erleichterten **Vollstreckbarkeit von Unterhaltstiteln im EU-Ausland** wurden der Urkundsperson verschiedene Zuständigkeiten zugewiesen:

– die Erteilung von **Bescheinigungen nach der EG-Verordnung Nr. 44/2001** vom 22. 12.2000 (https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen 9.html, I Nr. 2). Ihre volle Bezeichnung lautet: „Verordnung des Rates über die

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen". Geläufige Kurznamen sind: EuGVVO, EuGVO oder **Brüssel I-Verordnung**. In Art. 57 EuGVO ist die Vollstreckbarerklärung inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland geregelt. Das gilt nach Abs. 2 der Vorschrift auch für jugendamtliche Urkunden. Nach Art. 57 Abs. 4 EuGVO ist dem Antragsteller eine „Bescheinigung unter Verwendung des Formblattes in Anhang 6 dieser Verordnung" auszustellen (hierzu näher Rn. 827 ff.).

– die **Bestätigung** für vor ihr errichtete Urkunden nach der seit **21.10.2005** geltenden EG-Verordnung Nr. 805/2004 über einen **Europäischen Vollstreckungstitel** für unbestrittene Forderungen (https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, I Nr. 4); vgl. hierzu **§§ 1079 bis 1081 ZPO** i.d.F. des Gesetzes vom 18 8.2005, BGBl I, S. 2477 (nähere Einzelheiten in Rn. 809 ff.).

– die ebenfalls mit Gesetz vom 18.8.2005, BGBl I, S. 2477 eingeführte **Bezifferung dynamischer Unterhaltstitel** nach zunächst 790 a.F. ZPO, seit 1.9.2009: **§ 245 FamFG**. Diese obliegt für vor ihr errichtete Urkunden ebenfalls der Urkundsperson (§ 60 Satz 3 Nr. 1 SGB VIII). Im Einzelnen wird hierzu auf Rn. 830 ff. verwiesen.

– die Erteilung von Auszügen aus Urkunden **nach der seit 18.6.2011 geltenden** EG-Unterhaltsverordnung – **EuUnterhVO** (Langbezeichnung: VO (EG) Nr. 4**/2009** des Rats vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen; https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, Nr. I 5. Art. 48 Abs. 3 EuUnterhVO schreibt vor: „Die **zuständige Behörde** des Ursprungsmitgliedstaats erstellt auf Antrag jeder betroffenen Partei einen **Auszug** des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde unter Verwendung, je nach Fall, der in den Anhängen I und II oder in den Anhängen III und IV vorgesehenen Formblätter" (dazu näher Rn. 826 ff.).

23 Mit der Ergänzung des **§ 59** Abs. 1 **Satz 1** Nr. 3 **und 4 SGB VIII** durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze – „Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz" – vom 3.5.2013 (BGBl I, S. 1108) mit Wirkung vom 1.7.2013 wurden in den Gesetzeswortlaut jeweils die Worte **„oder seines gesetzlichen Rechtsnachfolgers"** bzw. „auch des gesetzlichen Rechtsnachfolgers" angefügt: Damit sollte der Schwierigkeit abgeholfen werden, dass zur Beurkundung ihrer Unterhaltsverpflichtung bereite Schuldner nach herkömmlichem Verständnis der Vorschrift nur die Rückstände gegenüber dem Kind selbst urkundlich anerkennen konnten. Wegen zwischenzeitlich infolge von Sozialleistungen für das Kind gesetzlich (z.B. nach § 7 Abs. 1 UVG, § 33 Abs. 1 SGB II) übergegangenen Forderungen konnte ein außergerichtlicher Titel nur vor dem Notar geschaffen werden. Dies bedeutete nicht nur im Hinblick auf die Kosten ein zusätzliches Hemmnis für die Rechtsdurchsetzung zugunsten der öffentlichen Hand (näher hierzu Rn. 523 ff.).

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

III. Der organisatorische Rahmen: Erteilung der Urkundsermächtigung und die Stellung der Urkundsperson

1. Rechtsgrundlagen

a) Beurkundungsermächtigung als Pflichtaufgabe des Jugendamts

24 In all seinen Phasen hatte das (R)JWG daran festgehalten, dass die Ermächtigung dem übergeordneten **Landesjugendamt** vorbehalten sei. Nachdem erstmals das Zuständigkeits-Lockerungsgesetz vom 10.3.1975 (BGBl. I, S. 685) den Ländern die Möglichkeit eröffnete, die Beurkundungsermächtigung auch anderen Behörden zu übertragen, hatte das Landesrecht im steigenden Maße hiervon Gebrauch gemacht und jene **Befugnis auf die Jugendämter** delegiert. Die Regelzuständigkeit des Landesjugendamts war also bereits weitgehend durchlöchert; Bayern allerdings hatte sich darauf beschränkt, an die Stelle des Landesjugendamts die Bezirksregierung treten zu lassen. Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber in § 59 SGB VIII generell und entgegen den von verschiedener Seite erhobenen grundsätzlichen Bedenken (statt vieler: *Brüggemann,* FamRZ 1986, 1064) die Ermächtigung zur Beurkundung zu einer hauseigenen Ermächtigung der Jugendämter herabgestuft. Diese erteilt an seine eigenen Bediensteten – Beamte und Angestellte – *jedes Jugendamt selbst.*

25 Dafür ist die Bestellung jetzt **Pflichtaufgabe** des Jugendamts (§ 59 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Sie wird vom Leiter der Trägerkörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 2 SGB VIII) ausgesprochen. In Berlin erteilt sie das für den Bereich Jugend zuständige Mitglied des Bezirksamtes (Nr. 3 der Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamtes – Beurkundungsvorschriften [AV Beurk] – vom 10.11.2016, https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, II Nr. 4).

Der Jugendhilfeausschuss des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 SGB VIII) ist hiermit nicht befasst; es handelt sich um eine *Angelegenheit der laufenden Verwaltung* gem. § 70 Abs. 2 SGB VIII (Wiesner/*Dürbeck,* § 59 SGB VIII Rn. 12; vgl. *DIV-Gutachten* in DAVorm 1994, 624 und 1995, 221).

Wo es in kleineren Jugendämtern an geeigneten Fachkräften für die Urkundstätigkeit fehlt, können **mehrere Jugendämter auch eine gemeinsame Urkundsperson** bestellen (§ 69 Abs. 4 SGB VIII).

b) Anforderungen an die Qualifikation der Urkundspersonen

26 Die KJHG-Novelle von 1993 (oben Rn. 18) hat eine Unebenheit beseitigt, die das Gesetz im Jahre 1991 geschaffen hatte. § 59 Abs. 1 SGB VIII hatte in der damaligen Fassung die **Qualifikation für die Urkundstätigkeit** im Jugendamt dahin bestimmt, dass die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst Voraussetzung sei. Das hatte in Ermangelung einer eindeutigen Übergangsregelung schon in den alten Bundesländern zu Verunsicherung geführt, ob daraufhin das Urkundspersonal nicht ausgewechselt werden müsse; in den neuen Bundesländern waren die so bestimmten Erfordernisse zunächst ohnehin nicht zu erfüllen.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Nunmehr verfügt § 59 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII: „Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln". Die Bestimmung gibt nach ihrer Fassung den Ländern einen weiten Spielraum: nicht nur, ob sie das Anforderungsprofil überhaupt zentral regeln wollen und, wenn ja, ob dies durch Rechtsnorm oder durch Verwaltungsanweisung geschehen soll.

27 Gesetzlich geregelt wurde die Frage erstmals im *Saarland* (§ 37 AGKJHG vom 9.7.1993 – Amtsbl. S. 807 –: Befähigung zum gehobenen Sozial- oder Verwaltungsdienst oder Angestellte mit vergleichbarer Befähigung). *Bayern* hat in Art. 58 AGSG – Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8.12.2006, GVBl. S. 943 – die Staatsregierung ermächtigt, die an die Urkundspersonen zu stellenden Anforderungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Eine solche ist bisher nicht ergangen; durch Rundschreiben der Obersten Landesjugendbehörde ist angeordnet, dass die bisherigen Urkundsbeamten, sofern sie dem mittleren Dienst angehören, ihre Tätigkeit weiter ausüben dürfen, und dass im Übrigen das Ermessen der Kommunen entscheide. *Hamburg* hat im § 21 des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII vom 25.6.1997 (GVBl. S. 273) abgestellt auf a) die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst, und, alternativ, b) auf die Befähigung zum gehobenen Sozialdienst oder die Eingruppierung als staatlich anerkannter Sozialpädagoge/in bzw. Sozialarbeiter/in oder dieser Stufe entsprechende[r] Angestellte. In *Berlin* wurde durch Nr. 2 der Ausführungsvorschriften für die Tätigkeit der Urkundspersonen des Jugendamtes – Beurkundungsvorschriften (AV Beurk) vom 10.11.2016 (BildWissForsch III B S. 43; https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, II Nr. 4) bestimmt: „Zur Urkundsperson soll nur bestellt werden, wer an Qualifizierungsmaßnahmen des Landes oder anerkannter Bildungsträger zum Beurkundungsrecht teilgenommen hat, über ausreichende Fachpraxis im Bereich Vormundschaften/Beistandschaften verfügt und im Übrigen persönlich und fachlich geeignet ist. Als geeignet werden Beamte und Angestellte angesehen, die nach ihrer Persönlichkeit, beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Beurkundung bieten."

28 Noch immer gültig sind die in *Mecklenburg-Vorpommern* herausgegebenen vorläufigen Empfehlungen: erfolgreicher Abschluss des 1. und – demnächst – des 2. Angestelltenlehrgangs; oder abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter einschließlich eines in der DDR erlangten Befähigungsnachweises (für bisher langjährig tätig gewesene Urkundspersonen genügt die absolvierte 1. Angestelltenprüfung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Landes).

Ein in *Sachsen-Anhalt* ursprünglich geltender Erlass des Sozialministeriums vom 31.5.1991 (MBl. S. 158), nach dem die widerruflich erteilte Ermächtigung den Mitarbeiter des Jugendamtes „zum Erwerb der Qualifikation des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes" verpflichtete, ist zum 1.4.2000 ersatzlos außer Kraft getreten.

29 Die übrigen Länder haben landeseinheitliche Regelungen nicht oder noch nicht geschaffen. In *Sachsen* finden sich die Ausführungsregelungen zum SGB VIII im Landesjugendhilfegesetz (LJHG) vom 4.3.1992 (SächsGVBl. S. 61), zuletzt geänd.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

durch Art. 23 d.G. vom 11.5.2019 (SächsGVBl. S. 358). Dieses enthält nach wie vor keine Bestimmungen zur Ausführung von § 59 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Das Land *Thüringen* verweist auf Ziff. 4 der vom Landesjugendamt verabschiedeten „Arbeitsorientierungen zu den Aufgabenbereichen: Beistandschaften, Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Unterhaltsvorschuss (Stand 1.1.2003), wo ausgeführt ist: „Bei einem durch das Jugendamt zur Beurkundung ermächtigten Bediensteten wird vorausgesetzt, dass er neben den persönlichen Eigenschaften wie besondere Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit eine Berufserfahrung im öffentlichen Dienst von mindestens einem Jahr und die zur Beurkundung notwendigen rechtlichen und formellen Kenntnisse durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen erworben hat." In *Brandenburg* hat das Landesjugendamt in 1996 „Hinweise zu Aufgabenstrukturen und Verfahrensweisen auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens" gegeben, in denen einige grundlegende (Qualitäts-) Anforderungen dargelegt sind.

Erwähnung verdient, dass in einzelnen der Länderkonkretisierungen (Hamburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) die Notwendigkeit einer Kenntnis nicht nur des Beurkundungs-, sondern auch des Familien-, teilweise – Hamburg – sogar des Internationalen Privatrechts betont wird.

30 Durch Art. 5 der KJHG-Novelle (Rn. 18) ist bundesgesetzlich **übergangsweise** bestimmt, dass **Beurkundungen aus der Zwischenzeit** bis zu ihrem In-Kraft-Treten – 1.4.1993 – nicht deshalb unwirksam sein sollen, weil der Urkundsperson die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst fehlte.

c) Ermächtigung nur an Fachkräfte des Jugendamts

31 Ob die ermächtigte Fachkraft eine **solche des Jugendamts** sein muss, ist aus § 59 Abs. 1 SGB VIII allein nicht eindeutig zu beantworten. Der Wortlaut scheint das nicht zu fordern; es erschiene nicht unzweckmäßig, etwa den Leiter oder die Leiterin des Rechtsamts oder dort eine – rechtskundige – Fachkraft mit der Urkundsfunktion zu betrauen. Indessen spricht § 60 SGB VIII wiederum von den Verpflichtungsurkunden, die von einem Beamten oder Angestellten „des Jugendamts" innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen worden sind. Das dürfte zu dem Schluss zwingen, dass auch im Gesamtbereich des § 59 SGB VIII **nur Beamte oder Angestellte, die dem Jugendamt angehören,** ermächtigt werden können. Eine Aufspaltung der Bestellung für Urkundstätigkeit ohne Verpflichtungserklärungen und solche mit dem Einschluss von Verpflichtungserklärungen kann nicht der Sinn des Gesetzes gewesen sein.

In einem der zunehmend eingerichteten **„Bürgerservicebüros"** von Landratsämtern und Stadtverwaltungen können deshalb wirksame Beurkundungen nur vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson organisatorisch dem Jugendamt zugeordnet bleibt.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

2. Eigenständige Stellung der Urkundsperson und Weisungsfreiheit

Jedenfalls bleibt festzuhalten: **Inhaber der Urkundsbefugnis** ist, ungeachtet der Erteilung der Ermächtigung, **nicht das Jugendamt selbst.** Insoweit besteht ein Gegensatz zur Urkundszuständigkeit „des Amtsgerichts"; man vergleiche die Eingangsformeln in § 59 SGB VIII einerseits und in § 67 BeurkG andererseits. Nicht „das Jugendamt" beurkundet durch seinen „damit betrauten" Beamten oder Angestellten, wie es der Entwurf des SGB VIII (BT-Drs. 9/5948 S. 93) nach dem Vorbild der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft vorgesehen hatte, sondern der bzw. die zur Beurkundung Ermächtigte *beim* Jugendamt (vgl. den Wortlaut von § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, der nicht etwa von „*im*" Jugendamt spricht). Darin ist die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren den dezidierten Gegenvorstellungen des Bundesrats gefolgt. Insofern jedenfalls ist das Prinzip einer Eigenständigkeit der Beurkundung ebenso gewahrt wie die oben (Rn. 15) angesprochene Unvereinbarkeit von substantieller Trägerschaft der Amtsvormundschaft/Amtsbeistandschaft – die beim Jugendamt liegt – und der substantiellen Innehabung der Beurkundungsbefugnis, die überwiegend den Angelegenheiten „nichtehelicher" Kinder dient. **32**

Damit wird der ermächtigte Beamte/Angestellte die alleinige organschaftliche Verkörperung der Urkundstätigkeit im Jugendamt. Im Wesen seines Amtes liegt es, dass er **weisungsfrei** ist hinsichtlich seiner Entschließung, ob eine Beurkundung vorgenommen oder abgelehnt werden soll, und mit welchem Inhalt und Wortlaut sie ggf. aufzunehmen ist. Es ist eine vergleichbare Weisungsfreiheit, wie sie der **Rechtspfleger beim Amtsgericht** genießt, dem die Urkundsgeschäfte im Rahmen der Geschäftsverteilung übertragen worden sind (§ 3 Nr. 1 Buchst. f; § 9 RPflG). Dasselbe gilt sinngemäß für Standesbeamte (vgl. § 2 Abs. 2 PStG). Auch hat die Urkundsperson beim Jugendamt die volle Urkundsbefugnis im Funktionskreis des § 59 SGB VIII. Sie gründet sich auf das Gesetz und ist daher **nicht mit Außenwirkung einschränkbar**. **33**

Auf die Person des Urkundsorgans sind die Gründe für den **Ausschluss von der Urkundstätigkeit in §§ 6, 7 BeurkG** (unten Rn. 61) abgestellt. Auch die Notwendigkeit der Beiziehung einer zweiten Urkundsperson, wie sonst beim Notar (oben Rn. 4), ist eine personbezogene.

Zwar führt die Urkundsperson kein eigenes, auf die personale Funktion bezogenes **Siegel** wie der Notar, der Gerichtsvollzieher, der Standesbeamte, sondern das ihres Jugendamts. Doch mag das hingenommen werden, obwohl eine andere (vom Gesetz weder untersagte noch gebotene) Handhabung systemgerechter wäre. Die **dienstrechtliche Stellung der Urkundsperson** beim Jugendamt wird durch ihre Eigenständigkeit in der sachlichen Erledigung der einzelnen Urkundsakte im Übrigen nicht berührt. Ihre **Bestellung** sollte durch einen formalisierten Akt, mindestens aber durch den Geschäftsplan der Behörde bewirkt werden, um die Außenwirksamkeit der vorgenommenen Urkundsakte beweiskräftig sicherzustellen. Abgesehen hiervon steht die Bestellung, die erforderte Qualifikation vorausgesetzt, und auch ihre Rücknahme, in der freien Entscheidung des hierzu Berufenen (oben

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Rn. 25); doch wird eine von der Verwaltungsspitze der Trägerkörperschaft ausgesprochene Bestellung nicht einseitig vom Leiter des Jugendamts zurückgenommen werden dürfen.

3. Besondere Amtspflichten

a) Unparteilichkeit

34 Der juristische Rang der Urkundstätigkeit beruft die hierzu Ermächtigten in eine **herausragende Verantwortung**. Sie beurkunden auf der gleichen Ebene wie der Notar (dazu bereits Rn. 8) und sind eine Person „öffentlichen Glaubens" (§ 415 ZPO, unten Rn. 80). Was sie erstellen, sind öffentliche Urkunden i.S. der §§ 415, 418 ZPO mit der diesen zukommenden erhöhten Beweiskraft vor Gericht und im außergerichtlichen Rechtsverkehr. Ihrer Sicherung dient die Strafvorschrift gegen Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB): Ein aufgenommenes Protokoll über Erklärungen der Beteiligten darf nicht in der geringsten Einzelheit abweichen von dem, was die Urkundsperson mit ihrer Unterschrift als im Hergang so, wie protokolliert, geschehen bestätigt. Vor allem ist sie allen am Urkundsakt Beteiligten zur **strikten Neutralität** verpflichtet. Das sind nicht nur diejenigen, welche Erklärungen zu Protokoll geben, sondern auch die, welche es nach dem Inhalt des Urkundsakts unmittelbar „betrifft". Eben dieser Neutralität dient ihre Freiheit von fachlichen Weisungen: Den Beteiligten, und nur ihnen allen gleichmäßig, hat sie die sachgemäße Wahrnehmung ihres Urkundsamts zu verantworten. Wirksamster Ausdruck dieser Pflicht zur Unparteilichkeit ist die **unparteiliche Belehrung**, die sie den Beteiligten schuldet (§ 17 Abs. 1 und 2 BeurkG).

35 Am wenigsten wäre sie der verlängerte Arm des Amtsvormunds (Amtsbeistands) ihres eigenen oder eines fremden Jugendamts, wenn dieser um Aufnahme einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Unterhaltsverpflichtung zugunsten des Kindes ersucht. Es ist nicht ihre Aufgabe, vorrangig die Interessen betroffener Kinder im Blick zu behalten und zu wahren. Diese amtsbezogene Neutralität mag vor allem für Urkundspersonen, die zuvor oder neben dieser Tätigkeit die Aufgaben des Vormunds/Beistands im Jugendamt wahrzunehmen hatten bzw. haben, mental eingewöhnungsbedürftig sein. Sie ist aber ein **fundamentaler Teil des notwendigen Amtsverständnisses.** Ein bekannter Dozent in Fortbildungsseminaren verdeutlicht dies gern an folgendem anschaulichen Bild: „Auch wenn man vorher gerade noch eine Unterhaltsberechung als Beistand vorgenommen hat, wird man den unterschiedlichen Anforderungen am besten gerecht, indem man „jetzt für die Beurkundung ein anderes Jackett anzieht und sich sinngemäß den Beurkundungshut aufsetzt".

Die Urkundspersonen beim Jugendamt müssen sich bewusst sein, dass ihre Tätigkeit von außen – namentlich aus notarieller Sicht – unter diesem Blickwinkel zuweilen besonders kritisch betrachtet wird: Grziwotz/Heinemann/*Heinemann* (§ 67 BeurkG Rn. 18) hält es für problematisch, dass „die Urkundsperson als Beamter bzw. Angestellter des Jugendamts auch in dessen Interesse tätig wird, somit die erforderliche Unabhängigkeit und Neutralität gegenüber den Beteiligten nicht ge-

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

währleistet erscheint" und verweist hierzu auf die Einschätzung des Bundesrats in der frühen BT-Drs. V/3282, S. 56. Er sieht deshalb „rechtsstaatliche Bedenken, Beurkundung, Titulierung und Zustellung von Unterhaltsansprüchen in die Hände einer Person zu legen, die vornehmlich auf die Kindesinteressen verpflichtet ist." Ein weiteres Beispiel für eine noch gravierendere Fehleinschätzung der Tätigkeit der Urkundsperson und ihrer unabhängigen Stellung bietet der Beschluss des LG Wuppertal (13.5.2005 – 6 T 232/05, JAmt 2005, 470) mit seiner nicht überzeugenden Meinung, der Rechtsweg in Bezug auf ihre Amtshandlungen führe zu den Verwaltungsgerichten (dazu unten Rn. 304).

Die Kenntnis solcher Einwände bzw. sogar Fehlvorstellungen sollte den Urkundspersonen Ansporn sein, sich den **Anforderungen ihrer amtsbezogenen Neutralität stets bewusst zu sein** und gegenüber allen Beteiligten, vor allem gegenüber Unterhaltsschuldnern, nicht den geringsten Anschein einer möglichen Parteilichkeit zugunsten von Kindesbelangen aufkommen zu lassen. Dass Urkundspersonen dies auch dadurch unterstreichen sollten, dass sie ebenso wie Notare in den äußeren Formen ihrer Tätigkeit nicht hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückzubleiben – und zwar auch dort, wo diese Vorgaben als „Soll"-Vorschriften formuliert sind –, wurde bereits angesprochen (Rn. 8 ff.; vgl. dazu auch nochmals Rn. 151).

b) Ablehnungsgründe für Amtstätigkeit

aa) Erkennbar unerlaubter oder unredlicher Beurkundungszweck

36 Die Urkundsperson muss sich namentlich vor Augen halten, dass sie (neben wenigen anderen Stellen) **Inhaber eines staatlichen Monopols** ist, öffentliche Urkunden in der vom Gesetz geforderten Form beweiskräftig zu errichten. In dieser Monopolstellung ist sie gehalten, die bei ihr nachgesuchte Beurkundung – im Grundsatz kostenfrei, vgl. unten Rn. 185 ff. – vorzunehmen, wenn und solange sie ihrer Art nach gemäß dem Katalog des § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zulässig ist. Ob die ihr als Grundlage der Beurkundung mitgeteilten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder nicht – der Anerkennungswillige wirklich der Vater ist, der Verpflichtungswillige sein Einkommen zutreffend angibt –, hat sie grundsätzlich nicht zu prüfen, geschweige denn von ihrer Prüfung die Beurkundung abhängig zu machen. Das abschließende Urteil über die Stichhaltigkeit vorgebrachten Tatsachenmaterials hat die Urkundsperson denjenigen Stellen zu überlassen, vor denen von der Urkunde zur Wahrung, Begründung oder Veränderung von Rechten Gebrauch gemacht werden soll, und die ggf. über die Möglichkeit beweiskräftiger Nachprüfung verfügen. Allenfalls hat sie zu belehren über ihre Zweifel und die etwaigen Folgen, falls die der Beurkundung zugrunde gelegten Tatsachen nicht stimmen sollten. **Ablehnen** darf (und muss) sie eine Urkundstätigkeit nur, wenn mit ihr **erkennbar (!) unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt** werden (§ 1 Abs. 2, § 4 BeurkG) oder aber die ihr angesonnene Beurkundung von vornherein und ersichtlich **unwirksam** bleiben müsste. Das kann auf Gründen des materiellen Rechts beruhen, etwa auf Handlungsdefiziten des Erklärenden (bei geistiger Verwirrung, § 104 Nr. 2 BGB bzw. Volltrunkenheit, § 105 Abs. 2 BGB)

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

oder inhaltlicher Nichtigkeit der gewünschten Erklärung (Anerkennung der Vaterschaft unter einer Bedingung, § 1594 Abs. 3 BGB). Zu weiteren Beispielen s. Rn. 230 f., 243 ff., 252, 367, 603, 605, 653, 675.

bb) Inhaltlich verfehlte Beurkundungsverlangen

37 Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner die Aufnahme einer **Unterhaltsverpflichtung** mit **Einschränkungen oder Bedingungen** wünscht, die offensichtlich zur **Unbestimmtheit** und damit Unwirksamkeit der Erklärung nach dem Maßstab des § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO führen würden (näher hierzu DIJuF/*Knittel/Birnstengel*, „Unterhaltsrecht – Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit von Unterhaltstiteln", Themengutachten TG-1173, Erstveröffentlichung in www.kijup-online.de = https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, III.Nr. 1).

Als in der Praxis vorgekommene **Beispiele solcher verfehlter Beurkundungsverlangen** seien genannt: „Während einer Arbeitslosigkeit oder einer anderweitigen Erwerbslosigkeit meiner Person in der oben genannten Zeit ist die hier beurkundete Zahlungsverpflichtung automatisch ausgesetzt" oder „Für den Fall einer Veränderung der Lebens- oder Betreuungssituation oder des Vermögens oder des Einkommens des Kindes, der Kindsmutter oder meiner Person oder eine sonstige Veränderung, die eine Verringerung der Unterhaltshöhe über eine Zeitdauer von mehr als drei Monaten begründet, erlischt diese Urkunde automatisch mit sofortiger Wirkung" (eingehend hierzu unten Rn. 601 ff.).

38 Wünscht der Schuldner nur die Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtung **ohne Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung**, kann das aber nicht abgelehnt werden. Zwar kann aus der beurkundeten Schuldverpflichtung nicht unmittelbar vollstreckt werden (näher hierzu DIJuF/*Knittel/Birnstengel*, „Unterhaltsrecht – Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit von Unterhaltstiteln", Themengutachten TG-1173 zu Ziff. 9, Fundstelle in Rn. 37).

Sie ist dann lediglich als Schuldanerkenntnis gem. § 781 BGB zu werten, auf dessen Grundlage der Gläubiger gerichtliche Festsetzung (sogar im Urkundenverfahren gem. §§ 592 ff. ZPO i.V.m. § 113 Abs. 2 FamFG) beantragen und mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung des Schuldners erwirken kann. Die Urkundsperson hat deshalb den Schuldner zu belehren, dass er damit den Anspruch des Kindes auf einen Titel nicht erfüllt. Besteht er gleichwohl auf der Aufnahme dieser unzulänglichen, aber nicht unwirksamen Urkunde, muss dem entsprochen werden.

cc) Wunsch nach Ersetzung eines Urkundstitels gegen den ausdrücklichen Gläubigerwillen

39 Ein Ablehnungsrecht kann auch dann bestehen, wenn der Schuldner eine **Unterhaltsverpflichtung** *im Wege der Ersetzung eines bestehenden Titels* beurkunden will, **mit deren Höhe die Gläubigerseite *offenkundig* nicht einverstanden** ist. Dies kann sich für die Urkundsperson aus freimütigen Angaben des Beurkundungswilligen hierzu ergeben oder aus vorangegangenem Schriftwechsel, den er zum Termin mitbringt.

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

Denn der Schuldner kann durch eine Beurkundung seine bereits titulierte Unterhaltspflicht **nicht einseitig** auf einen geringeren Betrag festlegen. Eine eigenmächtig vorgenommene Ersetzungsbeurkundung kann allenfalls dann wirksam werden, wenn die Gläubigerseite den hierdurch geschaffenen neuen Titel ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert, z.B. weil ihr der Schuldner zwischenzeitlich – etwa zeitgleich mit dem Zugang der von ihm bewilligten vollstreckbaren Ausfertigung – Nachweise über seine verminderte Leistungsfähigkeit übermittelt (Näher hierzu unten Rn. 617 ff.). Dass die Zustimmung des Gläubigers freilich nicht zu einem wirksamen Verzicht auf gesetzlich zustehenden Verwandtenunterhalt führen kann, ergibt sich aus § 1614 Abs. 1 BGB.

40 Jedenfalls kann die Urkundsperson die Niederschrift derartiger (Ersetzungs-)Erklärungen zwar nicht von einem bereits vorliegenden **ausdrücklichen Einverständnis des Gläubigers** abhängig machen. Die anscheinend vereinzelt auf Fortbildungsseminaren geäußerte gegenteilige Ansicht überzeugt nicht. Denn es nicht ausgeschlossen, dass dieser nachträglich den vom Schuldner zunächst ohne Absprache errichteten neuen Titel akzeptiert und der vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung so im Ergebnis zur Wirksamkeit verhilft (vgl. zur Ersetzung eines bestehenden Titels auf diese Weise BGH, 7.12.2016 – XII ZB 422/15 Rn. 13, JAmt 2017, 152: „… bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Annahme, dass mit der Entgegennahme und Verwendung der Urkunde durch den Antragsteller zwischen den Beteiligten ein zumindest konkludentes Einvernehmen darüber hergestellt worden ist, die gerichtliche Unterhaltsentscheidung – soweit es die Festsetzung des Elementarunterhalts betrifft – durch die Jugendamtsurkunde zu ersetzen“).

Hat aber die Urkundsperson **Kenntnis von der bereits vorweg erklärten Zustimmungsverweigerung** der Gläubigerseite zu dem Vorhaben des Schuldners, muss sie insoweit nicht tätig werden. Denn niemand kann von ihr verlangen, **„für den Papierkorb zu arbeiten“**.

Hingegen kann die Urkundsperson eine **vom Schuldner gewünschte Ersttitulierung** selbst dann nicht ablehnen, wenn ihr bekannt ist, dass die Gläubigerseite mit dem vom Schuldner gewünschten Verpflichtungsbetrag nicht einverstanden ist (Beispiel: Der gesetzliche Vertreter des Kindes fordert Unterhalt auf der Grundlage eines Tabellenbetrages von 120 % des Mindestunterhalts; der anwaltlich beratene Schuldner ist lediglich bereit, 100 % zuzugestehen und möchte einen entsprechenden Urkundstitel errichten). Ein solcher Titel ist nicht von vornherein wirkungslos, selbst wenn der Gläubiger vorab oder später zum Ausdruck bringt, dass er die Höhe des Unterhalts nicht akzeptiert. Die Gläubigerseite ist dann vielmehr auf eine Abänderung gem. § 239 FamFG verwiesen (Rn. 507). Zur weiteren Vertiefung wird auf die Ausführungen in Rn. 615 ff. Bezug genommen.

41 Eine Ablehnungmöglichkeit besteht übrigens auch, wenn der Schuldner – wie tatsächlich vorgekommen – von der Urkundsperson verlangt, eine zunächst ohne Befristung auf die Minderjährigkeit beurkundete Unterhaltsverpflichtung (vgl. hierzu Rn. 547) in einer späteren Urkunde **auf die demnächst bevorstehende Vollendung des 18. Lebensjahres zu beschränken**. Mit einem derartigen Eingriff in

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH

seine Interessen wird der vorab nicht informierte Gläubiger aller Voraussicht nach nicht einverstanden sein, und zwar selbst dann nicht, wenn zur Verbrämung des eigentlichen Erklärungsziels gleichzeitig eine symbolische Erhöhung der Unterhaltsverpflichtung um 1 Euro zugestanden werden soll. Dass der Schuldner mit seinem derart einseitig den Gläubiger benachteiligenden Vorhaben zugleich einen **„erkennbar unredlichen Zweck" i.S.v. § 4 BeurkG** verfolgt, stellt noch einen weiteren Grund zur Ablehnung eines solchen Ansinnens dar.

Ebenso trifft das Ablehnungsrecht der Urkundsperson auf Erklärungen zu, die gegen die **Grenzen der Beurkundungsermächtigung** verstoßen würden (z.B. eine gewünschte Vaterschaftsanerkennung „in geheimer Urkunde"; vgl. dazu OLG Hamm, 31.5.1985 – 15 W 197/84, FamRZ 1985, 1078; näher hierzu Rn. 367).

dd) Kein Ablehnungsrecht bei „biologisch unwahren" Vaterschaftsanerkennungen

42 Für eine Ablehnung der Niederschrift genügt nicht der Verdacht, dass die **Vaterschaft** zu einem Kind von einem Mann anerkannt werde, der vermutlich **nicht der Erzeuger** des Kindes ist (vgl. eingehend unten Rn. 372 ff.). Eine Urkundsperson darf die Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung nicht allein deshalb ablehnen, weil ihr bekannt ist oder sie aufgrund triftiger Anhaltspunkte vermuten muss, dass das Kind nicht von dem Anerkennungswilligen abstammt. Denn es ist nicht ihre Aufgabe, die biologische Richtigkeit der mit der Anerkennung und der diesbezüglichen Zustimmung der Mutter bezeugten Abstammung zu überprüfen (vgl. hierzu ausführlich *DIJuF-Rechtsgutachten* 19.6.2000, DAVorm 2000, 467, https://www.reguvis.de/familie-soziales/beurkundungen.html, IV Nr. 1).

43 Der Gesetzgeber hat es bei der Reform des Nichtehelichenrechts im Jahr 1970 ausdrücklich zugelassen – und mit der Übernahme der früheren Regelungskonzeption im KindRG von 1998 insoweit stillschweigend hingenommen –, dass **auch bewusste Scheinvaterschaften beurkundet** werden können. Eine der maßgebenden Überlegungen hierbei dürfte gewesen sein, dass hierdurch ein Kind immerhin die Chance zu einer sozialen Vaterschaft erhält und Missbräuche seinerzeit nicht in breitem Umfang absehbar waren (vgl. *DIJuF-Rechtsgutachten* 19.6.2000, DAVorm 2000, 467). Daher ist auch die bewusst wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft wirksam (BVerfG, 17.12.2013 – 1 BvL 6/10 Rn. 48 und 79, FamRZ 2014, 449 = JAmt 2014, 88; OLG Koblenz, 12.12.2006 – 11 UF 203/06 Rn. 13, FamRZ 2007, 2098; OLG Hamm, 20.11.2007 – 1 Ss 58/07 Rn. 15, NJW 2008, 1240; Palandt/*Siede,* § 1598 BGB Rn. 2; MüKo/*Wellenhofer,* § 1594 BGB Rn. 4 und § 1598 BGB Rn. 28, jeweils m.w.N.). Auch eine Nichtigkeit wegen § 138 BGB, § 134 BGB i.V.m. § 169 StGB oder § 5 Abs. 4 AdVermiG kommt nicht in Betracht (MüKo/*Wellenhofer,* § 1594 BGB Rn. 4 m.w.N.). Im Leitsatz 3 seiner Entscheidung hat das BVerfG (17.12.2013 – 1 BvL 6/10, a.a.O.) vielmehr ausdrücklich erkannt: „Verfassungsrechtliche Elternschaft (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) besteht bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat. Allerdings hängt die Intensität des verfassungsrechtlichen Schutzes davon ab, ob die rechtliche Vaterschaft auch sozial gelebt wird."

persönliches Dokument. Weiterverteilung, Mehrfachnutzung etc. nicht gestattet | © Reguvis Fachmedien GmbH